

Technische Anschlussbedingungen



Landkreis
Heidenheim



für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
an die Integrierte Regionalleitstelle Ostwürttemberg
(IRLS Ostwürttemberg)

sowie

Erläuterungen und Ergänzungen zu rechtlichen Grundlagen
und technischen Regeln im Zuständigkeitsbereich
des Landkreises Ostalbkreis / Landkreises Heidenheim

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	4
1.1	Notwendigkeit.....	4
1.2	Sachbearbeitung	5
1.3	Konzeption der BMA	5
1.4	Normen	5
1.5	Antragstellung / Projektphasen	6
1.5.1	Phasen für Aufbau und Betrieb	6
1.6	Anforderungen an den Errichter und die Instandhaltungsfirma	6
1.7	Sachverständigenabnahme.....	6
2.	Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA).....	7
2.1	Übertragungseinrichtung (ÜE) und Aufschaltung.....	7
2.2	Brandmelderzentralen (BMZ)	7
2.3	Peripheriegeräte	7
2.3.1	Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)	7
2.3.2	Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)	8
2.3.3	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)	8
2.3.4	Feuerwehr-Laufkarten	9
2.3.4.1	Schrankeinbau Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)	9
2.3.4.2	Elektronisch unterstützte Schließsysteme	9
2.3.4.3	Feuerwehrschießung	10
2.3.5	Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)	11
2.3.6	Freischaltelement (FSE)	12
2.3.7	Kennleuchte (Blitzleuchte)	12
2.3.8	Störungsmeldungen.....	12
2.3.9	Vermeidung von Falschalarmen.....	12

3	Ansteuern von Brandschutz- und Alarmierungseinrichtungen	13
4	Planung	13
5.	Errichten von Brandmeldeanlagen	13
5.1.	Überwachung von Zwischenböden und Zwischendecken.....	13
5.2.	Bestandschutz	13
5.3.	Beschriftung	14
6.	Gebäudefunkanlagen	15
7.	Sprinkleranlagen	15
8.	Gas-Löschanlagen	16
9.	Erst- und wiederkehrende Prüfungen, Instandhaltung.....	16
10.	Aktualisierung	16
11.	Aufschaltung der BMA	16
12.	Wechsel des Betreibers	18
13.	Kündigung	18
14.	Ergänzende Bestimmungen	19
15.	Kostenersatz und Entgelte	19
15.1	Abnahmegebühren	19
15.2	Täuschungs- und Falschalarme	19
16.	Allgemeine Hinweise.....	20
16.1	Verständigung der Feuerwehr	20
16.2	Abbestellen der Feuerwehr	20
16.3	Änderungen an der BMA	20
16.4	Vorübergehende Abmeldung / Außerbetriebnahme	20
16.5	Revisionsarbeiten Brandmeldeanlagen	20
16.6	Feuerwehrpläne.....	21
16.7	Sonstiges	21
	Anlagen	21

Abkürzungsverzeichnis:

AEE	Alarm-Empfangs-Einrichtung
AM	Automatische Melder
BMA	Brandmeldeanlage(n)
BMZ	Brandmelderzentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FGB	Feuerwehr-Gebädefunk-Bedienteil
FIZ	Feuerwehr-Informationszentrale
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
FSS	Feuerwehr-Schlüsselschrank
GHS	Gebäudehauptschlüssel
GMA	Gefahren-Meldeanlage
HCL	Haupt-Clearing-Leitstelle
HFM	Handfeuermelder
IRLS	Integrierte Regionalleitstelle
KN	Konzessionsnehmer
NSL	Notruf- und Serviceleitstelle
SDA	Schlüsseldepot-Adapter
SPZ	Sprinklerzentrale
TAB	Technische Anschlussbedingungen
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VdS	Schadenverhütung GmbH (ehem. Verb. d. Schadensversicherer e. V.)
ZE-ÜE	Zugelassener Errichter Übertragungsgerät
ZE-NC	Zugelassener Errichter Neben-Clearingstelle

1. Allgemeines

Dieses Regelwerk gilt für die Zuständigkeit der Integrierten Regionalleitstelle Ostwürttemberg (IRLS).

Die feuerwehrspezifischen Vorgaben betreffen alle Kommunen, die unter die Zuständigkeit der Brandschutzaufsicht des Ostalbkreises (ausgenommen Stadt Schwäbisch Gmünd und Stadt Aalen) fallen. Nachfolgende Regelungen ab der Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Alarm-Empfangs-Einrichtung (AEE) bzw. Integrierten Regionalleitstelle (IRLS) sind allgemeingültig.

1.1 Notwendigkeit

Die Notwendigkeit zum Einbau einer Brandmeldeanlage (BMA) ist von rechtlichen Grundlagen sowie von brandschutztechnischen Erfordernissen bestimmt.

Zudem kann in eigenem Interesse der Bauherrschaft und/ oder des Betreibers eine Brandmeldeanlage erforderlich sein.

1.2 Sachbearbeitung

Die Sachbearbeitung beim Landkreis Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim obliegt der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ostalbkreises / Landkreises Heidenheim für alle im Zusammenhang mit der Errichtung einer BMA stehenden Fragen. Kontaktadressen siehe **Anlage B1**

1.3 Konzeption der BMA

Grundsätzlich bedarf die Gesamtkonzeption einer Brandmeldeanlage (BMA) vor der Ausführung der Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ostalbkreis / Landkreises Heidenheim.

Die notwendige Abstimmung bezieht sich auf Einbau einer Brandmeldeanlage (BMA), hier insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Übertragungseinrichtung (ÜE), Änderungen bzw. Anpassungen einer bestehenden Anlage.

Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die IRLS dürfen nur durch dafür zugelassene Fachfirmen nach DIN 14675 geplant, errichtet und instandgehalten werden.

1.4 Normen

Brandmeldeanlagen (BMA) müssen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) den Normen DIN VDE 0800, DIN VDE 0833, DIN 14 675 und der Reihe DIN EN 54 entsprechen. Für Brandmeldetechniken, die noch nicht durch Normen geregelt sind, müssen die „Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau“ des Verbandes der Schadenversicherer (VdS 2095) einschließlich Ergänzungen beachtet werden. Es wird darüber hinaus auf die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in der in Baden-Württemberg eingeführten Fassung verwiesen.

Brandmeldeanlagen müssen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) folgenden Normen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen:

- DIN VDE 0800, DIN EN 50173 Informationstechnik
- DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand Einbruch und Überfall, Teil 1,-2,-4
- DIN VDE 0845, DIN EN 50468 Anforderungen zur Zerstörfestigkeit von Einrichtungen mit Telekommunikationsanschluss gegen Überspannungen und -ströme infolge Blitzschlags;
- VDE 0185, DIN EN 62305, Teil 1-4 Blitzschutz
- DIN 14675-1 Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen
- DIN 14675-2 Anforderungen an die Fachfirmen
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 4066 Hinweisschilder für die FW

- VdS CEA 4001, VdS CEA-Richtlinien für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau

1.5 Antragstellung / Projektphasen

Ein Antrag gemäß **Anlage G** für die Aufschaltung auf die Empfangszentrale für Brandmeldungen im Ostalbkreis und im Landkreis Heidenheim ist an die zuständige Brandschutzdienststelle, siehe **Anlagen B** Ansprechpartner:

B1: Brandschutzdienststelle/Konzessionsgeber

B2: Konzessionsnehmer

B3: Zugelassener Errichter ZE-NC

B4: Zugelassener Errichter ZE-ÜE

zu richten.

Zuvor ist mit dem Konzessionsnehmer (KN) oder einem zugelassenen Errichter ein Vertrag über den Betrieb einer ÜE abzuschließen. Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Beteiligten – die Vorlaufzeit sollte ca. 8 Wochen betragen – ist Sorge zu tragen. Mit der Aufschaltung werden die TAB anerkannt.

1.5.1 Phasen für Aufbau und Betrieb

Gemäß DIN 14675

1.6 Anforderungen an den Errichter und die Instandhaltungsfirma

Errichtung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen (BMA) dürfen nur durch Fachfirmen und zugelassene Errichter vorgenommen werden, die nach DIN 14675 zertifiziert sind (siehe **Anlage D1** und **D2**, Zulassungsbedingungen für ZE-ÜE und ZE-NC).

1.7 Sachverständigenabnahme

Vor Aufschaltung ist eine Abnahme durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Das Abnahmeprotokoll ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Vor der Aufschaltung sind die Mängel der Sachverständigenabnahme zu beheben.

2. Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

2.1 Übertragungseinrichtung (ÜE) und Aufsaltung

Der Fernalarm der Brandmeldeanlage (BMA) ist auf die IRLS weiterzuleiten. Die Verbindungsarten und technischen Anforderungen ergeben sich dabei aus der DIN EN 50136.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den KN oder den zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle (ZE-NC)) ist gut lesbar am Gehäuse der ÜE anzubringen. Ist die BMZ und somit auch die ÜE an anderer Stelle als am Feuerwehrzugang installiert, so ist die Nummer auch an der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) anzubringen.

2.2 Brandmeldezentralen (BMZ)

Brandmeldezentralen (BMZ) müssen der DIN VDE 0833 und DIN 14675 entsprechen. Die BMZ ist gegen unbefugte Manipulation zu sichern. Wird die BMZ in einem Schrank oder einem besonderen Raum untergebracht, so sind die Türen abschließbar auszuführen und mit einem Schild nach DIN 4066 „Brandmeldezentrale“ oder „BMZ“ (Größe mind. 105 x 297 mm) dauerhaft zu kennzeichnen. Der Aufstellraum der BMZ ist mit automatischen Brandmeldern zu überwachen.

2.3 Peripheriegeräte

Am Feuerwehrzugang sind alle Geräte und Einrichtungen der BMA zur Identifikation einer Meldung sowie zur Bedienung der Anlage durch die Feuerwehr in einer Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) unterzubringen. Der Feuerwehrzugang bis zur FIZ ist mit mechanischer Schließung auszustatten.

2.3.1 Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)

Die Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) ist als Erstinformationsstelle der Feuerwehr wie folgt auszustatten:

- DIN-Profil-Halbzylinder der Schließung der örtlichen Feuerwehr/Kommune
- Beschilderung nach DIN 4066 Form D1 mit Aufschrift FIZ
- Der Weg zur FIZ ist auszuschildern.
- Der Aufstellort der FIZ muss gut beleuchtet sein.
- Der Störschallpegel darf nicht über 80 dB (A) liegen.
- Rot lackiertes Stahlblechgehäuse mit abschließbarem Türsystem
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Ggf. Feuerwehr-Gebädefunk-Bedienteil (FGB) nach DIN 14663
- Kartenhalter für Feuerwehrlaufkarten

- Feuerwehr-Laufkarten
- Feuerwehrplan
- Ggf. Bodenheber (Saug - oder Krallenheber)
- Ggf. Werkzeug zum Öffnen von Revisionsöffnungen
- Mind. 5 Ersatzgläser für manuelle Brandmelder (Handmelder)
- Betriebsbuch
- Schild mit der Instandhaltungsfirma + Rufnummer 24/7
- Ggf. Ansprechstelle für Sprachalarmanlagen

Vorzugsweise am Feuerwehrzugang müssen zusätzlich folgende Einrichtungen vorhanden sein:

- Stehleiter für automatische Melder in Zwischendecken
- Lageplan-, Entrauchungs- und Anzeigetableaus

Die genaue Positionierung und eventuelle Abweichungen sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.3.2 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

Die FIZ ist mit einem Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661 auszustatten. Für das Schloss der FIZ ist ein Profilhalbzylinder der örtlichen Feuerwehrschießung bei der zuständigen Feuerwehr/Kommune zu beantragen. Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am FBF mit der Taste

- Brandfallsteuerung ab -

für Revisionszwecke abschaltbar sein.

2.3.3 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform den Einsatzkräften der Feuerwehr anzeigen zu können, ist ein Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 zu installieren. Das FAT muss in einem gemeinsamen Gehäuse (FIZ) mit dem FBF und den Feuerwehr-Laufkarten untergebracht werden.

Das FAT ist zu programmieren mit:

Erste Zeile: Meldergruppe/Meldernummer

Zweite Zeile: Raumbezeichnung

Bei ausgedehnten Objekten kann mehr als ein FAT einschließlich eines Satzes Feuerwehr-Laufkarten erforderlich sein.

2.3.4 Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten sind so zu hinterlegen, dass ein sofortiger Zugriff durch die Feuerwehr möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen (Doppelschließung FW/Betreiber). Je Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Laufkarte erforderlich.

Die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehr-Laufkarten sind zu beachten. Diese können über die Brandschutzdienststellen bzw. deren Internetauftritte bezogen werden.

Am Tag der BMA-Aufschaltung müssen alle geprüften Feuerwehr-Laufkarten an der FIZ zur Verfügung stehen.

Bei Änderungen der Anlagenstruktur oder baulichen Veränderungen mit Auswirkung auf die Gültigkeit der Feuerwehr-Laufkarten, sind diese unverzüglich zu korrigieren und im Kartendepot auszutauschen.

2.3.4.1 Schrankeinbau Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)

Werden die Geräte und Einrichtungen in einem Schrank untergebracht, ist dieser je nach Standort mit Heizung und Beleuchtung zu versehen.

Ferner ist er mit einer Blitzleuchte und einem Hinweisschild mit der Aufschrift „FIZ“ nach DIN 4066 Form D1 deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

Sofern der Schrank abschließbar ist, ist ein GHS-passendes Schloss zu verwenden.

2.3.4.2 Elektronisch unterstützte Schließsysteme

Bei der Verwendung von elektronisch unterstützten Schließsystemen (z.B. Chip, Zugangskarte, Transponder, Kombischlüssel) muss der elektronische Schlüssel (E-Schlüssel) die Funktion eines GHS aufweisen.

Grundsätzlich sind diese, analog zu einer mechanischen Schließung, zu sichern und zu überwachen.

Zeitlich begrenzte E-Schlüssel sind nicht zugelassen.

E-Schlüssel sind grundsätzlich mit einer kurzen, schriftlichen Gebrauchsanweisung zu versehen, aus der klar und verständlich hervorgeht, welche Schritte zum Öffnen der Türen erforderlich sind. Die Ausführung erfolgt in Absprache mit der Brandschutzdienststelle.

Die Gebrauchsanweisung ist als laminiertes Papier in der Größe von ca. 6 cm x 4 cm an den elektronischen Schlüssel anzuhängen. Bei E-Schlüsseln mit einer eigenen Stromversorgung (z.B. Batterie) bzw. Zugangssystemen (Karten oder Chip mit einer zeitlichen Begrenzung) hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass das Öffnen der vorgesehenen Türen mit diesen Schlüsseln jederzeit möglich ist. Insbesondere ist er dafür zuständig, dass Batterien in den Schlüsseln jederzeit ausreichend geladen sind. Es sind Langzeitbatterien zu verwenden. Darüber hinaus sollen alle durch die Feuerwehr zu schließenden Zugänge auf dem Weg vom Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) bis zur FIZ mit einem mechanischen Schlüssel zu schließen sein. Wird ein FSD mit eigenem Steckplatz für Schlüsselkarten verwendet, muss dieser ein Überwachungssystem mit Kartenidentifikation haben.

2.3.4.3 Feuerweherschließung

Für den Bereich des Landkreises Ostalbkreis / Landkreises Heidenheim wurde für die Zugangsregelung und Belange der örtlich zuständigen Feuerwehren das erforderliche Schließsystem eingerichtet. Dieses Schließsystem trägt den Namen Feuerweherschließung Stadt/Gemeindenamen

Diese **Schließung** umfasst:

- **Umstellschloss**, VdS zugelassen
Verriegelung Innentür FSD Schließung

Jede Stadt/Gemeinde hat eine separate Schließung.

Der Bezug hat über einen Fachhändler für Umstellschlösser nach VdS für die jeweilige Kommune zu erfolgen.

- **Profilhalbzylinder**, mit Schließkarte, incl. der dazugehörigen Schlüssel in erforderlicher Anzahl.

VERWENDUNG: FIZ, FSE, Doppelschließungen an Toranlagen, Schrankenanlagen,
Schlüsselschalter usw.

Beantragung bei der jeweiligen Kommune. Die Kommune beschafft die Profilhalbzylinder und stellt diese dem Betreiber in Rechnung. Der Betreiber erhält hierzu keine Schlüssel.

Die Bereitstellung der erforderlichen Feuerwehrschiessungen geht zu Lasten des BMA-Betreibers. Bei Demontagen gehen die Schließungen in den Bestand der örtlichen Feuerwehr/Kommune kostenfrei über.

Die Montage erfolgt am Tag der Inbetriebnahme der BMA / Einrichtung.

Über die im FSD hinterlegten Objektschlüssel wird ein Schlüsselübergabeprotokoll angefertigt. Bei Änderungen der Objektschließung ist die Brandschutzdienststelle bzw. die örtliche Feuerwehr/Kommune unaufgefordert zu informieren.

2.3.5 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Für die Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt zur BMZ sowie zu den Räumen der Überwachungsbereiche sicherzustellen. Das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) ist gemäß DIN 14675 einzubauen. Es ist darauf zu achten, dass das FSD nicht über Lichtschächten eingebaut wird.

Das FSD ist gemäß der VdS-Richtlinie 2105 einzubauen und je nach eingesetztem Brandmeldesystem über einen VdS-zugelassenen Anschlussadapter (SDA) an die BMZ anzuschließen.

Das FSD muss mit 2 St. Objektschlüssel und ggf. auch Transponder von Zutrittskontroll-Systemen überwacht aufnehmen können.

Ausnahme: Aus einsatztaktischen Gründen werden weitere Schlüssel gefordert. An diesen Schlüssel dürfen noch zwei weitere Schlüssel angehängt werden, welche mit einer Plombe zu sichern sind.

Für die rechtzeitige Bestellung – die Vorlaufzeit sollte ca. 6 Wochen betragen – ist durch den Betreiber der BMA oder den Errichter der BMA Sorge zu tragen.

Der Sabotagealarm FSD ist nicht zur IRLS, sondern zu einer Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) weiterzuleiten.

2.3.6 Freischaltelement (FSE)

Um im Bedarfsfall den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, ist zur nachträglichen Auslösung der BMA ein Freischaltelement (FSE) an einer für die Feuerwehr gut erreichbaren Stelle, vorzugsweise im Nahbereich des FSD, zu installieren. Durch das FSE dürfen die Brandfallsteuerungen und örtliche Alarmierungen nicht angesteuert werden.

Das FSE muss den jeweils gültigen Regeln der Technik entsprechen, vom VdS anerkannt und für den Einbau eines Profilhalbzylinders geeignet sein. Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA aufzuschalten (möglichst MG 99). Auch für diese Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte zu erstellen. Das Betätigen des FSE löst einen Alarm aus; er ist dem Alarm eines Handfeuermelders gleichzusetzen. Jedoch darf das Auslösen des FSE nur zum Auslösen der ÜE und der Kennleuchten (Blitzleuchten) sowie zum Entriegeln des FSD und, wenn vorhanden, des Feuerwehr-Schlüsselschranks (FSS) führen. Das FSE ist im Umkreis von max. 50 cm um das FSD anzuordnen.

2.3.7 Kennleuchte (Blitzleuchte)

Die Standorte der Kennleuchten (Blitzleuchten) sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (z.B. im Rahmen des Brandschutzkonzepts) abzustimmen. Die Kennleuchten sind rot auszuführen.

2.3.8 Störungsmeldungen

Störungsmeldungen der BMA müssen gemäß DIN 14675 zur „beauftragten Stelle“, mindestens als Sammelanzeige, weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige und Betätigungseinrichtung in einem nicht durch „eingewiesene Personen“ ständig besetzten Raum befinden.

2.3.9 Vermeidung von Falschalarmen

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind vorzugsweise technische Lösungen anzuwenden und bereits bei der Planung die Maßnahmen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 9.7 und DIN 14675-1 zu berücksichtigen. Hierbei ist besonders auf mögliche Umgebungseinflüsse, wie z.B. Rauch, Staub, Nebel und Luftbewegung zu achten.

3 Ansteuern von Brandschutz- und Alarmierungseinrichtungen

Gemäß DIN 14675-1

4 Planung

Gemäß DIN 14675-1

5. Errichten von Brandmeldeanlagen

Gemäß DIN 14675-1

5.1. Überwachung von Zwischenböden und Zwischendecken

Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt (Mindestgröße 50 mm Durchmesser) dauerhaft gekennzeichnet werden. Die markierten Bodenplatten sind mit einer Vorrichtung zu versehen, die ein Verwechseln der Platten unmöglich macht. Bodenplattenheber sind am Zugang zum überwachten Bereich für den Einsatz der Feuerwehr griffbereit sowie gegen unbefugtes Entnehmen gesichert vorzuhalten und mit einer Aufschrift „Feuerwehr“ dauerhaft zu kennzeichnen. Das Gleiche gilt sinngemäß für Öffnungswerkzeuge von Deckenplatten.

Für die Erkundung von Meldern in Zwischendecken ist pro Geschoss mindestens eine geeignete Leiter für die Feuerwehr zu deponieren und mit einem Schloss mit GHS-Schließung zu sichern.

Der Ort der Aufbewahrung ist auf den Laufkarten zu markieren. Der Betreiber ist für die Instandhaltung der Leiter zuständig.

Revisionsöffnungen müssen mindestens 60 cm x 60 cm groß sein.

5.2. Bestandschutz

Brandmeldeanlagen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme den zu diesem Zeitpunkt gültigen Normen entsprachen, haben Bestandschutz. Dieser Bestandschutz gilt auch dann, wenn durch Überarbeitung der Normen Festlegungen verändert wurden.

Die Landkreise und Kommunen mit eigener Baurechtszuständigkeit können vom Betreiber einer bestehenden BMA verlangen, die Bestimmungen der TAB, ganz oder in Teilen an die derzeit gültige Fassung anzupassen, wenn:

- Bei bereits langjährig betriebenen BMA wichtige Teile erneuert werden (z.B. Austausch BMZ) oder im großen Umfang erweitert wird,
- Bei bereits langjährig betriebenen BMA weitreichende Abweichungen zu den jetzt gültigen TAB bestehen,
- Umfangreiche oder wesentliche technische oder organisatorische Mängel vorliegen, die sich auf den ordentlichen Ablauf eines Feuerwehreinsatzes auswirken würden.

Jede wesentliche Änderung der Anlage nach DIN 14675 ist der Brandschutzdienststelle anzuzeigen.

5.3. Beschriftung

Automatische Brandmelder sind mit der Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer (z. B. 17/1, 17/2, 17/3) zu beschriften. Die Beschriftung ist in der Farbkombination schwarz auf weißem Grund oder weiß auf rotem Grund auszuführen. Es sind ausschließlich Kunststoff- bzw. Metallschilder, im Idealfall graviert oder direkt am Melder angebrachte, beschriftete Kennzeichnungshalterungen zu verwenden. Die Beschriftungen müssen dauerhaft angebracht werden. Eine Kennzeichnung am Korpus des Melders durch Aufkleber, bedrucktem Klebeband o.ä. ist nicht zulässig. Die Größe der Beschriftung hängt von der Raumhöhe, der Deckenausleuchtung sowie der Deckengestaltung ab. Die Lesbarkeit der Beschriftungsfelder muss nach DIN 1450 ausgeführt werden.

Melderbeschriftungen müssen ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Es sind mindestens die folgenden Werte einzuhalten:

bis 4 m: 12,5 mm Schriftgröße

bis 6 m: 16,0 mm Schriftgröße

bis 8 m: 20,0 mm Schriftgröße

bis 12 m: 30,0 mm Schriftgröße

bis 16 m: 40,0 mm Schriftgröße

Bei Raumhöhen über 16 m kann die folgende Näherungsformel angewendet werden:

$$\text{Schriftgröße [mm]} = \text{Raumhöhe [m]} : 0,3$$

Auf alle vom Boden aus nicht einsehbaren Brandmelder ist an gut sichtbaren Stellen mit zusätzlichen, ggf. abgehängten Beschriftungsschildern hinzuweisen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

6. Gebäudefunkanlagen

Sofern eine Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Gebäudefunkanlage vorliegt, sind die im Ostalbkreis und dem Landkreis Heidenheim geltenden Gebäudefunkrichtlinien einzuhalten. Die **Anlage E** „Ausführungsbestimmungen Gebäudefunkanlagen“ ist zu beachten. Ein Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienteil (FGB) nach DIN 14 663 ist in der FIZ zu installieren.

Das Einschalten der Gebäudefunkanlage muss sowohl manuell über das Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienteil (FGB) möglich sein, als auch mit Auslösung der ÜE durch die BMZ automatisch erfolgen. Das Ausschalten der Gebäudefunkanlage erfolgt ausschließlich manuell durch die Feuerwehr mittels des FGB.

7. Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der FIZ bis zum Absperrschieber in der Sprinklerzentrale (SPZ) auf einer Feuerwehr-Laufkarte (siehe Ausführungsbestimmungen für Feuerwehr-Laufkarten) darzustellen.

Die Tür zur SPZ ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 zu kennzeichnen. Bei Anlagen, bei denen Sprinklergruppen in verschiedene Zonen aufgeteilt und mithilfe von Strömungsmeldern überwacht werden, muss jeder Strömungsmelder eine eigene Meldergruppe besitzen. Dasselbe gilt für Alarmdruckschalter von Tandemventilstationen. Eine Alarmmeldung von einem Alarmdruckschalter (Alarmventil) muss am FAT entsprechend angezeigt und zum Übertragungsgerät weitergeleitet werden.

Jede Alarmventilstation ist mit der Sprinklergruppennummer, dem entsprechenden Löschbereich (Geschoss/Bereich) sowie der Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer des Alarmdruckschalters zu beschriften. In der SPZ ist ein Übersichtsplan über die Sprinklergruppen vorzuhalten. Auf dem Plan sind die von jeder Gruppe geschützten Flächen mithilfe von Farbgebung oder Schraffierung darzustellen. Wenn bauliche Anlagen durch mehrere BMA überwacht und gleichzeitig durch mindestens eine automatische Feuerlöschanlage geschützt werden, gilt für jeden Melde- bzw. Löschbereich:

- Die Auslösemeldung der automatischen Feuerlöschanlage muss zum selben FAT geschaltet werden.
- Die Löschbereiche der automatischen Feuerlöschanlage sind ggf. zu unterteilen. Die Teilbereiche müssen dem Sicherungsbereich der jeweiligen BMA entsprechen. Die Regelungen für Sprinkleranlagen gelten analog auch für Sprühwasserlöschanlagen.

8. Gas-Löschanlagen

Gas-Löschanlagen müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Objektschutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen. Die Steuereinrichtung/Steuerzentrale der Gas-Löschanlage muss über eine eigene Meldergruppe eine elektrische Meldung der Gaslöschung an die BMZ weiterleiten. So kann zweifelsfrei erkannt werden, dass die Löschanlage ausgelöst hat. Das Auslösen der Gas-Löschanlage muss am FAT angezeigt werden. Die Art des Löschmittels muss angegeben werden.

9. Erst- und wiederkehrende Prüfungen, Instandhaltung

Instandhaltungsverpflichtung gemäß DIN 14675

Eingewiesene Personen gemäß DIN 14675

10. Aktualisierung

Der Betreiber der BMA ist für die Aktualisierung der Alarmunterlagen verantwortlich. Veränderungen der Anschlussdaten, autorisierte Personen bzw. Notdienstreichbarkeiten, z. B. Facility-Management, sind sofort dem Vertragspartner (KN oder ZE-NC) bzw. an die zuständige Brandschutzdienststelle schriftlich zu melden.

11. Aufschaltung der BMA

Antragstellung

Damit BMA an die BMA-Alarm-Empfangseinrichtung der Landkreise Ostalbkreis und Heidenheim angeschlossen werden können, ist spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschlusstermin ein formeller schriftlicher Antrag bei der zuständigen Brandschutzdienststelle unter Verwendung der **Anlage G** „Antrag auf Anschluss einer Brandmeldeanlage“ zu stellen. In den beiden Landkreisen ist neben dem KN auch der ZE-NC berechtigt, eigene Übertragungsgeräte auf die AEE aufzuschalten.

Zwischen dem Betreiber der BMA und dem KN oder dem ZE-NC ist ein Vertrag zu schließen, der den Teilnehmeranschluss zur Übertragung von Brandmeldungen auf die IRLS regelt.

Das Antragsformular und ggf. erforderlichen Anlagen sind rechtzeitig an die zuständige Brandschutzdienststelle zu übermitteln.

Im Antrag ist anzukreuzen, ob die BMA aufgrund

- a) einer baurechtlichen Forderung (z.B. Baugenehmigung, Sonderbau-Vorschrift usw.) oder
- b) einer freiwilligen Entscheidung des Betreibers

an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Landkreise angeschlossen werden soll.

Im Fall b) entscheidet die zuständige Brandschutzdienststelle über die Annahme des Antrags.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuständige Brandschutzdienststelle den Anschluss von Brandmeldeanlagen, die von nicht zertifizierten Planern oder Errichtern erstellt wurden, ablehnen muss.

Die Inbetriebnahme der ÜE erfolgt an dem Tag der erfolgreichen Feuerwehr-Abnahme der BMA. Das beauftragte Unternehmen fertigt über die Bereitstellung und Betriebsbereitschaft der BMA ein Abnahmeprotokoll.

Nach bestandener Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle / Feuerwehr erfolgt die Freigabe zur Übertragung von Alarmen an die AEE.

Ruhen die Aufbauarbeiten an der BMA länger als ein Jahr, ohne dass mit den Brandschutzdienststellen bzw. dem KN Kontakt besteht, behalten sich die Landkreise vor, eine zuvor ausgesprochene Genehmigung auf Aufschaltung wieder zurückzunehmen.

Zu beachten ist die **Anlage F** „Checkliste Aufschaltung“ Diese ist vor der Aufschaltung an die zuständige Brandschutzdienststelle zu übermitteln.

Die Brandschutzdienststelle behält es sich vor, weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen, sowie entsprechende Prüfprotokolle von Schnittstellen zu anderen brandschutztechnischen Einrichtungen zu fordern.

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist zum Termin der Aufschaltung erforderlich, die Einladung erfolgt über die Brandschutzdienststelle.

Spätestens zu diesem Termin ist die erforderliche Anzahl von Feuerwehrplänen an die örtlich zuständige Feuerwehr und ggf. die zuständige Brandschutzdienststelle zu übergeben.

Sind nicht alle vorgenannten Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung!

Teilnehmerkreis bei der Behörden-/ Feuerwehr-Abnahme:

- Betreiber
- Errichter (BMA, Sprachalarmierungsanlage, BOS-Objektfunkanlage)
- Vertreter der örtlichen Feuerwehr
- Brandschutzdienststelle

Die Terminierung ist durch den Betreiber zu organisieren.

12. Wechsel des Betreibers

Wechselt der Betreiber der BMA, muss dieser Wechsel zwingend beim KN sowie der Brandschutzdienststelle wie folgt angezeigt werden:

1. Der bisherige Betreiber des Anschlusses hat schriftlich beim KN / ZE-NC zu kündigen.
2. Der neue Betreiber hat die Fortführung des Anschlusses beim KN / ZE-NC neu zu beantragen.

(Anlage G: „Antrag auf Anschluss einer Brandmeldeanlage“)

Der KN / ZE-NC informiert die Brandschutzdienststellen bzw. IRLS entsprechend.

Eine Nachabnahme der Brandmeldeanlage obliegt der Entscheidung der Brandschutzdienststelle.

13. Kündigung

Die Kündigung des Anschlusses ist dem KN / ZE-NC mitzuteilen.

Die Kündigung des Anschlusses muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin beim KN eingegangen sein. Der KN / ZE-NC informiert die Brandschutzdienststelle bzw. IRLS sowie die zuständige Baurechtsbehörde entsprechend. Sofern die BMA Bestandteil der Baugenehmigung war, darf eine Kündigung des Anschlusses nur erfolgen, wenn die baurechtlichen Erfordernisse nicht mehr

gegeben ist (Beispiel: Leerstand oder Abbruch des Gebäudes) und diese durch die zuständige Baurechtsbehörde schriftlich bestätigt wurde. Die Kostenpflicht bleibt so lange bestehen, bis die ÜE durch das beauftragte Unternehmen demontiert, das FSD ausgeräumt und sämtliche Profilhalbzylinder der Feuerwehr-Schließung ausgebaut wurden. Die Demontage / Außerbetriebsetzung des Anschlusses wird durch den KN / ZE-NC mit der Aufhebung des Anschlussbescheides dem Betreiber (Abschaltebericht) mitgeteilt.

14. Ergänzende Bestimmungen

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

15. Kostenersatz und Entgelte

15.1 Abnahmegebühren

Die Aufschaltabnahme der BMA gemäß Ziffer 11 dieser Anschlussbedingungen ist kostenpflichtig. Die Wartung des FSD sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen werden dem Betreiber gemäß Kostensatzung der Landkreise bzw. Kommunen in Rechnung gestellt. Grundlage für die Kostenerhebung ist die Kostensatzung der Landkreise bzw. Kommunen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

15.2 Täuschungs- und Falschalarme

Die Kosten, die einer Kommune durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Täuschungs- und Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Rechtsgrundlage hierzu ist das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der gültigen Kostensatzung der Kommune.

16. Allgemeine Hinweise

16.1 Verständigung der Feuerwehr

Eine BMA dient zur Früherkennung von Bränden. Die IRLS alarmiert daher im Interesse des Betreibers bei Eingang eines Feueralarms über die BMZ sofort die örtlich zuständigen Einheiten zur Brandbekämpfung. Der Umfang der Alarmierung richtet sich nach der jeweiligen Alarm- und Ausrückeordnung der jeweiligen Kommune.

16.2 Abbestellen der Feuerwehr

Nach dem Auslösen einer BMA kann die Feuerwehr gemäß Feuerwehrgesetz nur noch durch den ersteintreffenden Einsatzleiter der betreffenden Feuerwehr abbestellt werden.

16.3 Änderungen an der BMA

Sämtliche Änderungen an der BMA, insbesondere die Erweiterung von Meldergruppen, ein Austausch der BMZ oder Objektschließung o.ä., sind der Brandschutzdienststelle unverzüglich anzuzeigen. Die Liste der Ansprechpartner, die Feuerwehr-Laufkarten und der Feuerwehrplan sind bei Änderungen zu aktualisieren.

16.4 Vorübergehende Abmeldung / Außerbetriebnahme

Für Revisionsarbeiten an der BMA und Feuerlöschanlagen ist der Betreiber verantwortlich. Baurechtlich geforderte BMA und Feuerlöschanlagen dürfen nur in der Zeit abgeschaltet werden, in der die bauliche Anlage nicht genutzt wird. Andernfalls muss der Betreiber für geeignete Ersatzmaßnahmen sorgen. Diese sind mit der Brandschutzdienststelle und ggf. dem Sachversicherer abzuklären.

Revisionsmeldungen werden von der Leitstelle nicht bearbeitet. Revisionsmeldungen, Wartungsabschaltungen und sonstige Servicemeldungen müssen über die Clearingstelle abgewickelt werden.

16.5 Revisionsarbeiten Brandmeldeanlagen

Zur Verhinderung von Falschalarmierungen kann bei technisch erforderlichen Revisionsarbeiten die BMA für max. 12 Stunden bei der Clearingstelle vom Betreiber bzw. von ihm beauftragten Personen abgemeldet werden.

16.6 Feuerwehrpläne

Siehe Anlage A (Merkblätter der Landkreise)

16.7 Sonstiges

Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen können nur von den Brandschutzdienststellen der Landkreise genehmigt werden.

Anlagen

Anlage A Feuerwehrpläne

Anlage B1 Ansprechpartner Brandschutzdienststelle/Konzessionsnehmer

Anlage B2 Ansprechpartner Konzessionsgeber

Anlage B3 Zugelassener Errichter ZE-ÜE

Anlage B4 Zugelassener Errichter Z-NC

Anlage C Schlüsseldepot

Anlage D1 Zulassungsbedingungen ZE-ÜE

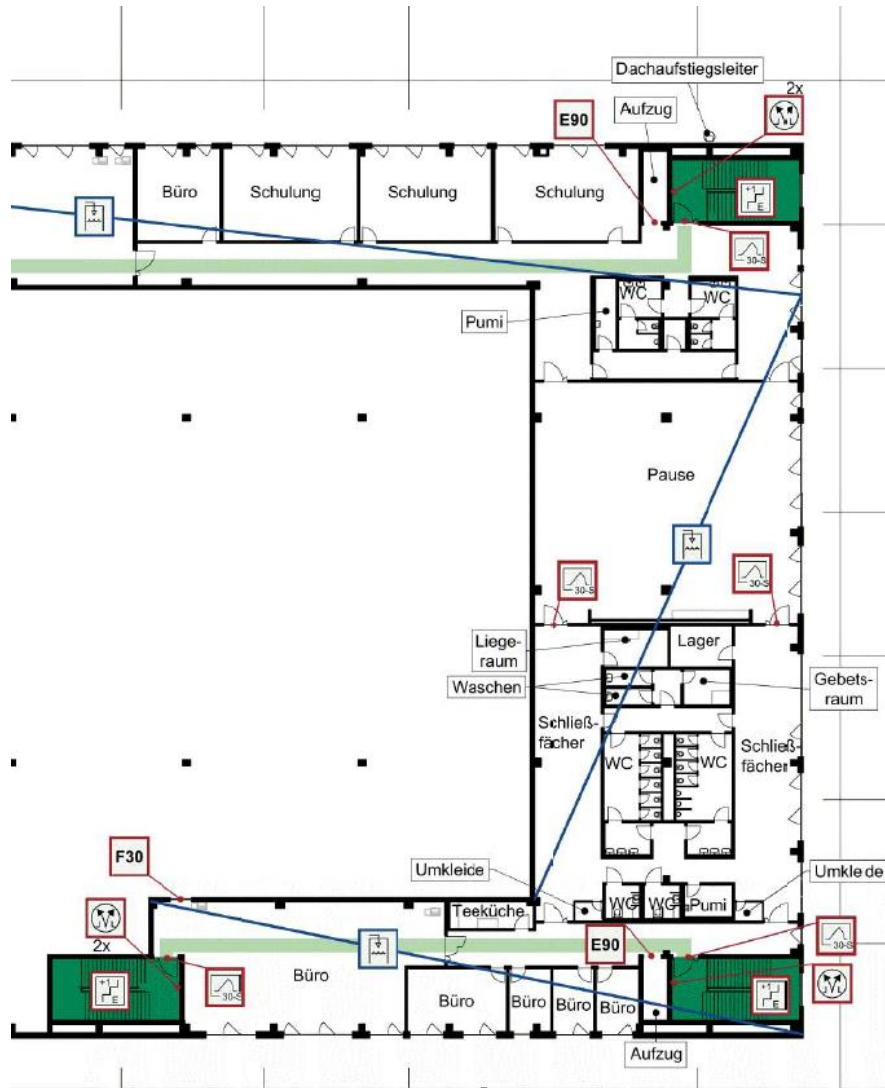
Anlage D2 Zulassungsbedingungen ZE-NC

Anlage E Richtlinien Gebäudefunkanlage

Anlage F Checkliste Abnahme

Anlage G Antrag zur Aufschaltung der BMA

Anlage H Informationen zur Datenerhebung



Allgemeines

Feuerwehrpläne, die in der Regel im Objekt vorgehalten werden, sind ein wichtiges Werkzeug zur Leitung und Strukturierung von Einsätzen im jeweiligen Objekt. Darüber hinaus können die Feuerwehrpläne zu Feuerwehreinsatzplänen weiterverarbeitet werden, um dem Einsatzleiter bereits auf der Anfahrt die Möglichkeit zu geben, sich ein Bild von der zu erwartenden Einsatzstelle zu machen. Um den Einsatzkräften im Schadenfall ein schnelles Lesen und Verstehen der Pläne zu ermöglichen, müssen diese in Form und Darstellung einheitlich ausgeführt sein. Hierzu wurden, als Ergänzung zur DIN 14095, dieses „Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen“ erstellt.

Feuerwehrpläne sind eigenständige, hochspezialisierte Pläne, die der Einsatzvorbereitung der Feuerwehr und im Schadensfall als taktische Hilfe dienen. Durch ihren hohen Abstraktionsgrad und die genauen Anforderungen an die einheitliche und normgerechte Darstellung sind sie den besonderen Anforderungen des Feuerwehreinsatzes speziell angepasst. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr müssen innerhalb der nur wenige Minuten dauernden Anfahrt von der Feuerwache zum Objekt in der Lage sein, dem Feuerwehrplan die relevanten Gebäudeinformationen zu entnehmen und zu verinnerlichen. Vorhandene Baupläne können daher nicht als Feuerwehrplan verwendet werden.

Für die Erstellung von Feuerwehrplänen benötigt der Planverfasser besondere Kenntnisse in den Fachgebieten des präventiven und repressiven Brandschutzes. Architekten und Bauzeichner ohne spezielle Kenntnisse, sind daher meist nicht befähigt, norm- und sachgerechte Feuerwehrpläne zu erstellen. Es wird daher dringend empfohlen, für die Erstellung von Feuerwehrplänen entsprechend spezialisierte und befähigte Fachfirmen zu beauftragen. Bei allen Ausschreibungen für die Erstellung von Feuerwehrplänen sind diese Bestimmungen zu beachten und können zum Vertragsbestandteil gemacht werden.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	1
1 Anwendungsbereich.....	3
2 Normative Verweisungen.....	3
3 Art der Pläne und Planinhalt	3
3.1 Bestandteile eines Feuerwehrplans	3
3.1.1 Regulärer Feuerwehrplan.....	3
3.1.2 Vereinfachter Feuerwehrplan	4
3.1.3 Feuerwehrplan für komplexe Gebäude, mit besondere Gefahren und Areale größerer Ausdehnung.....	4
3.2 Allgemeine Objektinformationen (schriftlicher Teil)	5
3.3 Übersichtsplan.....	6
3.4 Geschosspläne.....	7
3.5 Sonderpläne	7
3.6 Legende	7
4 Ausführung der Pläne und Verfahrensablauf.....	7
4.1 Format, Ausfertigung, Anzahl.....	7
4.2 Maßstab.....	8
4.3 Symbole und farbliche Darstellung	8
4.4 Kennzeichnung der Geschosse	10
5. Verfahrensablauf.....	11
5.1 Allgemeines	11
5.2 Vorabzug und Freigabe	12

1 Anwendungsbereich

Alle Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Veranstaltungen, Baustellen, Gebäude mit besonderen Gefahren (Strahler, Bio, Chemie) etc. im Landkreis sind entsprechend DIN 14095 zu erstellen. Diese Ausführungsbestimmungen machen konkrete Vorgaben zur DIN 14095, wo diese Varianten in der Ausführung zulässt, bzw. ergänzt diese nach den Bedürfnissen des Landkreises. Die Vorgaben der DIN 14095 in Verbindung mit diesen Ausführungsbestimmungen gelten ausdrücklich auch für den Fall, dass Teile bestehender Feuerwehrpläne aktualisiert werden. Auch wenn sich bauliche Änderungen nur auf einzelne Planteile auswirken, so ist immer der gesamte Plan auf die aktuellen Ausführungsbestimmungen zu aktualisieren.

Feuerwehrpläne sind spätestens alle 2 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Sollte festgestellt werden, dass die Pläne nicht mehr mit den Gegebenheiten vor Ort übereinstimmen, so sind diese umgehend zu aktualisieren.

Die Ausführungsbestimmungen gelten nur in Verbindung mit der DIN 14095. Der Besitz der DIN 14095 ist für Planersteller unerlässlich.

2 Normative Verweisungen

Zusätzlich zu den in DIN 14095 aufgeführten mit geltenden Normen sind folgende Vorschriften zu beachten und anzuwenden:

- Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere Zeichen 264 und 265,
- EG 1272/2008 GHS-Verordnung,
- DIN 4844-2: Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen,
- DIN EN ISO 7010: Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen,
- ASR 1.3: Technische Regeln für Arbeitsstätten: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung,
- FwDV 500, Einheiten im ABC-Einsatz,
- DIN 14034-6: 2016.4 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen - Teil 6 Bauliche Einrichtungen,
- DIN 14675 Anhang K: Brandmeldeanlagen Aufbau und Betrieb,
- Technischen Anschlussbestimmungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises und
- Richtlinien für Gebädefunkanlagen des Landkreises

3 Art der Pläne und Planinhalt

3.1 Bestandteile eines Feuerwehrplans

3.1.1 Regulärer Feuerwehrplan

Der Umfang eines Feuerwehrplanes beinhaltet grundsätzlich den kompletten Abdeckungsreich einer im Objekt befindlichen Brandmeldeanlage, bzw. den Gebäudeteil für den die Erstellung eines Feuerwehrplanes beauftragt wurde. Darüber hinaus empfehlen wir, alle angrenzenden Gebäudebereiche, in denen es nach Einschätzung der Feuerwehr zu einer Brandausbreitung bzw. Rauchverschleppung, ausgehend vom beauftragten Gebäudebereich kommen kann, im Feuerwehrplan darzustellen.

Beispiel: Wird für eine Tiefgarage ein Feuerwehrplan aufgrund der Garagenverordnung baurechtlich gefordert, so sollten auch alle an diese Tiefgarage angeschlossenen Wohngebäude, im Feuerwehrplan dargestellt werden.

Alle Feuerwehrpläne müssen mindestens die folgenden Teile umfassen und sind mit einem Register in folgender Reihenfolge zu unterteilen:

1. allgemeine Objektinformationen (schriftlicher Teil),
2. Übersichtsplan (gemäß DIN 14095 Abschnitt 5.3 a-n),
3. Umgebungsplan (topographische Karte mit 12 Radialsektoren mit den Radien 1000 m, 2000 m und 3000 m),
4. Geschosspläne und
5. Legende mit allen verwendeten Symbolen (auf gesonderter DIN A4-Seite, Hochformat).

Abhängig von der baulichen Anlage können zusätzlich folgende Teile erforderlich sein:

6. Sonderpläne (z. B. Betrieblicher Alarmplan, Abwasser-, Löschwasserrückhaltungs- oder Detailpläne) und
7. zusätzliche textliche Erläuterungen.

3.1.2 Vereinfachter Feuerwehrplan

Der vereinfachte Feuerwehrplan ist im Umfang gegenüber einem regulären Feuerwehrplan reduziert. Wird ein vereinfachter FW-Plan gefordert, so beinhaltet dieser folgenden Unterlagen:

1. Kurze Objektbeschreibung (schriftlicher Teil),
2. Übersichtsplan (gemäß DIN 14095 Abschnitt 5.3 a-n),
3. ggf. weitere Pläne zur Darstellung einsatzrelevanter Informationen auf Anforderung der Feuerwehr. Hier besonders: die Zufahrten und die Löschwasserversorgung auf dem Grundstück, die Angriffswege für die Feuerwehr im Gebäude sowie ggf. vorhanden die Art und Lage der Feuerlöschanlagen, der maschinellen Rauch-abzugsanlagen sowie erforderlicher Absperrvorrichtungen und
4. Legende

3.1.3 Feuerwehrplan für komplexe Gebäude, mit besondere Gefahren und Areale größerer Ausdehnung

Für Feuerwehrpläne von komplexen Gebäuden und Arealen, deren Darstellung aufgrund der Ausdehnung nicht mit einem Maßstab $> 1:500$ auf einem DIN A 3 Format möglich ist, müssen gesonderte Absprachen getroffen werden. In diesem Falle ist vor der Erstellung der Pläne, die Gliederung und Sortierung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der Plan muss später in der Praxis vom Einsatzleiter so nutzbar sein, dass das Auffinden einzelner Gebäudebereiche im Plan gezielt, mit wenigen Handgriffen möglich ist.

Wenn in einem Areal mehrere Gebäude bestehen, die auf einer Brandmeldeanlage auflaufen, so ist die Gliederung des Feuerwehrplanes wie folgt durchzuführen:

- Lageplan / Gesamtübersichtsplan, mit den vereinbarten Informationen,
- für jeden Baukörper / Gebäude, der für sich abgeschlossen ist:
Übersichtsplan + Geschosspläne
 - Ist die Ausdehnung eines Baukörpers so groß, dass sich dies in Geschossplänen nicht lesbar darstellen lässt, muss mit Gebäudeschnitten gearbeitet werden.
Hierzu ist das Geschoss auf mehrere Planseiten zu verteilen. Anschlusspläne sind in der Plansortierung grundsätzlich nacheinander aufzunehmen, unabhängig davon, ob der Bereich zu verschiedenen Gebäuden gehört (z.B.: Tiefgarage unter mehreren Gebäuden).

Ab der Ebene, in der ein Gebäudekomplex in mehrere Gebäude gegliedert werden kann (i.d.R. ab dem Erdgeschoss aufwärts), sind die Geschosse eines Gebäudes hintereinander zu gliedern. Zwischen den Plänen verschiedener Gebäude ist ein entsprechend beschriftetes Trennblatt im Feuerwehrplan einzufügen.

Die Übersichtspläne mit Geschossplänen sind jeweils so zu heften, dass diese aus dem Gesamtordner herausgenommen werden können, und der Planteil wie ein einzelner Feuerwehrplan genutzt werden kann.

Bei mehreren Brandmeldeanlagen in einem Objekt: Hier sind die Überwachungsbereiche der einzelnen BMA ggf. als Objektbereiche aufzuteilen. Eine Zusammenfassung der Objektbereiche in einem gesamten Feuerwehrplan mit zusätzlichem Lageplan / Gesamtübersichtsplan ist erforderlich.

3.2 Allgemeine Objektinformationen (schriftlicher Teil)

Es gelten die Ausführungen der DIN 14095. Hierbei wird insbesondere auf die Gliederung der Muster-Objektbeschreibung Wert gelegt. (siehe Beispiel im den DIN 14095)

Ergänzend sind im Textteil folgende Dinge zu beschreiben:

- im Bereich der allgemeinen Nutzung:
 - bei Tiefgaragen die Anzahl der Stellplätze ggf. KFZ Elektrolademöglichkeiten incl. Beschreibung der verwendeten Ladeverbindungsmöglichkeit,
- bei sonstige Gefahren:
 - Trafoanlagen, sowie deren Leistung in kVA,
 - Batterieräume für Batteriespeicher (Notstrom, PV-Anlage),
 - Photovoltaikanlagen, Anlagebeschreibung und Trennmöglichkeiten.
 - bei Verwendung von Kältemitteln (außer Wasser), sind Angaben über Art des Kältemittels und der verwendeten Menge einzufügen,
- bei technische Einrichtungen:
 - bei Aufzugsanlagen die Lage des Aufzugsmaschinenraumes bzw. bei Aufzügen ohne Maschinenraum, die Lage des Notsteuerpanels,
- bei Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Lüftungsanlagen:
 - Beschreibung der RWA mit der jeweils dazugehörigen Auslöse-Steuereinheit, ggf. Beschreibung des Entrauchungskonzeptes (Auslösung durch BMA, etc.),
 - bei Entlüftungsanlagen von Gaslöschanlagen ist der Bereich der Austrittsöffnung im Freien zu beschreiben,
 - bei Lüftungsanlagen ist die Lage der Steuerung, sowie eine mögliche Brandfallsteuerung zu beschreiben,
- bei den Einrichtungen für die Feuerwehr:
 - bei einer Gebädefunkanlage: die Auslösemechanismen, Lage der Steuerstellen, Abdeckungsbereiche,
 - bei Schlüsseltresoren, die nicht mit einer BMA überwacht werden: Schließmöglichkeit mit hinterlegtem Schlüssel,
 - bei Sperrpfosten oder Barrieren: Schließmöglichkeit zum Öffnen beschreiben.
 - bei Löschwasser Einspeisemöglichkeiten: die Anschlussmöglichkeiten (B - oder C-Kupplung) sowie den Zweck der Einspeisung beschreiben, wie zum Beispiel die Redundanz des Wasservorrates der Sprinkleranlage, die Versorgung einer trockenen Steigleitung, die Möglichkeit der Druckerhöhung einer nassen Steigleitung, usw.
 - Bedienstelle für Feuerwehraufzüge.

Als **Verantwortlicher** ist eine sachkundige Person gemäß DIN 14095, Kapitel 3.4, anzugeben, die für die laufende Aktualisierung des Feuerwehrplans (unverzüglich bei Veränderungen, Überprüfung nach spätestens 2 Jahren) zuständig ist.

Als **Ansprechpartner** müssen Personen mit Kenntnissen über Gebäudeaufbau, -nutzung und -technik benannt werden. Sie müssen entsprechende Zugangsberechtigungen besitzen. Sie sind namentlich unter Angabe einer ständigen (auch nachts und an Wochenenden, 24 h) sicheren Erreichbarkeit (Telefonnummer / Mobiltelefon) zu nennen. **Die ausschließliche Angabe einer Sicherheitsfirma wird als Ansprechpartner nicht akzeptiert.**

3.3 Übersichtsplan

Es gelten die Regelungen der DIN 14095. Zusätzlich müssen die graphischen Symbole als Legende auf einem separaten DIN A4-Blatt erklärt werden.

Ergänzend zur DIN müssen folgende Dinge dargestellt werden:

- Feuerwehraufzüge,
- PV-Anlage: Textfeld „PV-Anlage“ und Symbol
- Abdeckungsbereich einer Gebädefunkanlage: Textfeld „Gebädefunkanlage“ und Symbol, bei einer Teilversorgung ist zusätzlich der abgedeckte Bereich rot zu umranden,
- innenliegende Blitzleuchten dürfen nicht dargestellt werden,
- nebeneinander befindliche FSD und FSE können zur Übersichtlichkeit im Übersichtsplan als FSD zusammengefasst werden,
- ortsfeste Löschanlagen sind im Übersichtsplan wie folgt darzustellen:
 - Sprinkleranlagen werden nur durch die Lage der Sprinklerzentrale, mit dem Symbol für SPZ nach DIN dargestellt und
 - Löschbereich von Gaslöschanlagen wird blau umrandet, schraffiert und mit Symbol des Löschmittels dargestellt,
- bei Brandmeldeanlagen ist anstelle der drei Symbole für Feuerwehranzeigetableau (FAT), Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Übertragungseinrichtung (ÜE) nach DIN 14034-6 zusammenfassend das Symbol Feuerwehrintegrationszentrale (FIZ) zu verwenden,
- die baurechtlich vorgesehenen anleiterbaren Stellen sind mit dem Symbol 23, Tabelle 3, DIN 14034-6 zu versehen. Mehrere direkt nebeneinanderliegende Anleiterstellen können in einem Symbol zusammengefasst werden,
- Feuerwehraufstellflächen werden nur für baurechtlich vorgesehene Anleiterstellen der Drehleiter dargestellt, die nicht im öffentlichem Verkehrsraum liegen,
- Gleise von Bahnanlagen sind einzeln, wie in topographischen Karten als schwarz/weiße Linie, und ggf. als nicht befahrbare Fläche darzustellen. Im Falle von elektrifizierten Gleisanlagen, ist dies zusätzlich durch das Symbol „Elektrogefahr“ darzustellen.

3.4 Geschosspläne

Es gelten die Regelungen der DIN 14095. Zusätzlich müssen die graphischen Symbole als Legende auf einem separaten DIN A4-Blatt erklärt werden.

Ergänzend werden folgende Regelungen getroffen:

- Türen sind in den Plänen stets zeichnerisch mit der entsprechenden Aufschlagrichtung darzustellen.
- Es sind Türen und Tore mit dem entsprechenden Symbol nach DIN 14034-6 zu kennzeichnen. Türen die Dicht- und selbstschließende Türen sind, werden nicht bezeichnet.
- Übersichtspiktogramm: Bei nicht eindeutigen Geschoßlagen (Gebäude am Hang, versetzte Gebäudestruktur, etc.) ist auf den Geschossplänen durch ein Piktogramm die Lage des dargestellten Bereiches so darzustellen, dass sich der Betrachter das Objekt, sowie die Lage des dargestellten Bereiches, räumlich vorstellen kann. Genutzt werden können, je nach Notwendigkeit, Übersichtspiktogramme, Gebäudeschnitte sowie 3D- oder Schräg-perspektiven.

3.5 Sonderpläne

Es gelten die Regelungen der DIN 14095. Zusätzlich müssen die graphischen Symbole als Legende auf einem separaten DIN A4-Blatt erklärt werden.

Werden weitere Symbole verwendet, sind diese mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.6 Legende

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

Abweichend von der DIN 14095 müssen die graphischen Symbole als **Legende auf einem separaten DIN A4-Blatt** erklärt werden. Die Legende fasst alle Symbole, die im Feuerwehrplan benutzt werden, zusammen. Alle verwendeten Symbole sind in der Legende darzustellen. Nicht verwendete Symbole dürfen nicht dargestellt werden.

4 Ausführung der Pläne und Verfahrensablauf

4.1 Format, Ausfertigung, Anzahl

Alle Feuerwehrpläne sind ausschließlich in folgenden Formaten zu erstellen, größere Formate sind unzulässig:

- alle zeichnerischen Planteile: DIN A3, quer,
- schriftliche Teile, Legende: DIN A4, hoch.

Die Feuerwehrpläne sind in einem roten Ringordner mit Rücken- und Fronttasche zu liefern. In die Fronttasche des Ringordners ist ein Übersichtsplan in DIN A4 einzulegen.

Alle Seiten sind einzeln gegen Nässe und Verschmutzung zu schützen. Dies kann durch laminieren oder in Prospekthüllen (in Papierform als Farbkopien oder als Farbausdrucke auf Spezialpapier) erfolgen. Die DIN A3-Seiten sind hierbei im Format DIN A3, quer, einmal mittig auf DIN A4 zu falten, sodass die bedruckte Seite innen liegt. Die nun, im gehefteten Zustand, oben sichtbaren

Seite ist so zu beschriften, dass erkennbar ist, welcher Planteil sich auf der Innenseite befindet.
(z.B.: Aufdruck des Textfeldes / Planbezeichnung)

Die Feuerwehr- Plannummer ist bei der örtlichen Feuerwehr zu erfragen.

Anzahl der Ausfertigungen in Papierformat:

1 Exemplar für die Brandmeldezentrale

1 Exemplar (mind.) für die örtliche Feuerwehr, ggf. zusätzliche Exemplare für Überlandhilfe
Hierzu muss eine Absprache mit der örtlichen Feuerwehr erfolgen und die genaue Anzahl erfragt werden.

4.2 Maßstab

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

Die einzelnen Planblätter müssen zur Größendarstellung mit einem Planraster versehen sein. Die Verwendung eines Planrasters ist unzulässig. Bei Übersichtsplänen und Umgebungsplänen darf ein 20 oder 50 m-Planraster verwendet werden (Konkretisierung zur DIN 14095).

Das Raster in den Plänen (10 m x 10 m) bzw. im Übersichtsplan (20 m x 20 m, 50 m x 50 m oder größer) ist nur bis an die Gebäudekanten heranzuführen.

Bei Gebäuden und Bauwerkskomplexen, sowie zusammenhängenden Arealen, bei denen zur Darstellung des gesamten Areals ein Maßstab kleiner als 1:500 notwendig ist, gelten die unter 3.1.3 aufgeführten Punkte. Halten sie dazu Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle. Ziel dieser Sonderregelungen ist es, als Endprodukt einen Plan zu erhalten, der trotz der Vielzahl von darzustellenden Informationen für den Nutzer lesbar ist.

Anschlussbereiche eines Gebäudeschnittes werden durch eine Trennlinie, mit Text ergänzt, dargestellt.

4.3 Symbole und farbliche Darstellung

Es gelten die Regelungen der DIN 14095 sowie der DIN 14034-6.

Zusätzlich zu den Symbolen, die in DIN 14034-6 und diesen Ausführungsbestimmungen genannten Regelwerke, sind die unten aufgeführten Symbole zu verwenden. Symbole sind innerhalb eines Planes in einer einheitlichen Größe darzustellen.

	Symbol	Beschreibung	Bemerkung
1		Aufzug mit (und ohne) Bezeichnung, analoge Darstellung bei Verwendung des Symbols für FW-Aufzüge	Aufzug bedient EG bis 3. OG, Aufzugsmaschinenraum (AMR) im 3. OG
2		Feuerwehr- Informationszentrale	in Anlehnung an DIN 14034-6, zusammenfassend für FBF, FAT, ÜE
3		Aufzug, Zeichensymbol	
4		Aufzug, Darstellung im Feuerwehrplan	
5		Flächendeckende Gebäudefunkanlage	




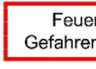




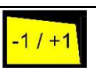



6		Photovoltaikanlage, Symbol	
7		Photovoltaikanlage- Batteriespeicher, Symbol	
8		Photovoltaikanlage, Kennzeichnung des Trennschalters	
9		Kennzeichnung von Gefahrenbereichen mit Strahlengefährdung (GG I-III)	Nach FwDV 500
10		Kennzeichnung Bio-Gefahrenbereich (BIO I-III)	Nach FwDV 500
11		Gebäudehaupteingang (größer als Nebeneingang dargestellt)	Für die FW nutzbar
12		Gebäude(neben)eingang	Für die FW nutzbar
13		Schacht (von – bis)	Ggf. ergänzt mit Symbol Geschosdecke mit Durchbruch
14		Wohn- und Schlafbereiche, in denen sich nicht gehfähige Personen aufhalten	in Anlehnung an DIN 14034-6
15		Feuerwehr-Schließung	
16		ELA-Einsprechstelle	
17		Brandwarnanlage	(keine Aufschaltung zur FW-Leitstelle)

Tabelle 1: Symbole, ergänzend zu DIN 14034-6

Abweichend von der DIN ist folgendes zu beachten:

Gebäudefunkanlagen (für BOS) sind durch ein Schriftfeld mit rotem Rand auf allen Planblättern darzustellen, in dem das Symbol gemäß Tabelle 1 dargestellt ist und der Abdeckungsbereich der Anlage beschrieben wird (z. B. „Gebäudefunk-Vollversorgung“)

Photovoltaikanlagen sind in einer Dachaufsicht durch einen roten Rahmen und einem Schriftfeld mit rotem Rand und Beschriftung „Photovoltaikanlage“ sowie dem Symbol nach Tabelle 1 darzustellen. Die Lage des Trennschalters ist gemäß Tabelle 1 zu kennzeichnen. Im Textteil sind Angaben über den Leitungsverlauf zwischen den PV-Segmenten und die Lage des Trennschalters zu treffen.

Aufzüge sind in grafischen Planteilen gelb vollflächig schraffiert und mit dem Symbol gemäß Tabelle 1, in Anlehnung an DIN 14034-6, zu kennzeichnen. Bei Aufzügen ohne Maschinenraum ist sowohl im Text als auch im Symbol anstatt des AMR die Lage des Notfahrpanels zu beschreiben.

Feuerwehraufzüge nach DIN EN 81-72 (ausschließlich!) sind mit dem speziellen Symbol nach DIN 14034-6, sowie in Tabelle 1 „Aufzug“ der Ausführungsbestimmungen zu kennzeichnen. Feuerwehraufzüge sind zusätzlich im Übersichtsplan einzuzeichnen. Können nicht alle Geschosse des Gebäudes in diesem Bereich mit dem Feuerwehraufzug erreicht werden, so ist die Geschossigkeit am Symbol zu ergänzen.

In Feuerwehrplänen sind nur **Wandhydranten Typ F** darzustellen.

Senkrechte Schächte sind gemäß Tabelle 1 darzustellen und durch die Angabe der verbundenen Geschosse zu ergänzen.

Wohn und Schlafbereiche, in denen sich regelmäßig **nicht gefährliche Menschen** aufhalten, für die eine Selbstrettung nicht möglich ist (in Altenpflegeheimen, Behinderteneinrichtungen), sind gemäß Tabelle 1 zu kennzeichnen.

Sollen darüber hinaus, in der DIN nicht enthaltene, Symbole benutzt werden, so ist dies nur nach Rücksprache zulässig, soweit die Lesbarkeit der Pläne nicht beeinträchtigt wird

Kennfarben zur vorzugsweisen Verwendung bei graphischen Symbolen (Quelle: nach DIN 14034-6:2016-04)

Kennfarbe	Bezeichnung nach DIN 5381	Bezeichnung nach RAL-F 14
Schwarz		RAL 9004 Signalschwarz
Weiß		RAL 9003 Signalweiß
Rot		RAL 3001 Signalrot
Blau		RAL 5005 Signalblau
Braun		RAL 8002 Signalbraun
Grün		RAL 6032 Signalgrün
Gelb		RAL 1003 Signalgelb

4.4 Kennzeichnung der Geschosse

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

Geschosse sind im Rahmen der Planbezeichnung so zu benennen, wie diese vom Gebäude-nutzer bezeichnet werden. Entspricht diese Bezeichnung nicht der Geschoßkennzeichnung nach DIN, so ist diese in der Benennung in einer Klammer zu ergänzen.

Beispiel: Ebene 0 (2.UG) oder Ebene 0 (-2)

5. Verfahrensablauf

5.1 Allgemeines

Alle Feuerwehrpläne sind gemäß diesen Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit der DIN 14095 zu erstellen. Vor der Erstellung eines Planentwurfs ist daher nur in den besonders geregelten Fällen (3.1.3 der Ausführungsbestimmungen) Kontakt mit der Brandschutzdienststelle erforderlich. **Es muss im Einzelfall mit Wartezeiten von bis zu 6 Wochen bis zur ersten Rückmeldung zu einem Vorabzug gerechnet werden.** Je nach Verbesserungsbedarf der Vorabzüge, insbesondere, wenn diese stark von der DIN 14095 und den Vorgaben dieser Ausführungsbestimmungen abweichen, ist seitens der Planersteller eine entsprechende Bearbeitungszeit einzukalkulieren. Vorabzüge werden erst durch die Brandschutzdienststelle freigegeben, wenn diese den o.g. Vorgaben entsprechen.

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen nur erfolgen kann, wenn ein freigegebener Feuerwehrplan vorliegt.

Vom Eigentümer ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf bei der Planerstellung inklusive Korrekturschleife vorzusehen. Fragen zu Punkten, die bereits in DIN 14095 oder diesen Ausführungsbestimmungen geregelt sind, können von der Brandschutzdienststelle aufgrund des zeitlichen Aufwands nicht beantwortet werden.

Die Größe einzelner E-Mails darf jeweils 10 MB nicht überschreiten.

Bei allen Anfragen sind in der Betreffzeile folgende Angaben erforderlich:

- Objekt-/Veranstaltungsbezeichnung
- Objektadresse
- Kontaktgrund, z. B. „Vorabzug“

Fragen zum Planlayout sind der Brandschutzdienststelle mit einem entsprechenden Planentwurf per E-Mail schriftlich zuzuleiten. Plansätze, die ohne vorherige Freigabe (auch in Papierform), an die Brandschutzdienststelle oder die örtliche Feuerwehr gesendet werden, sowie Pläne, die keine Feuerwehrpläne sind, werden vernichtet. Es werden ausschließlich Feuerwehrpläne und Feuerwehr-Laufkarten bearbeitet.

Sollte nach Ausgabe der Pläne festgestellt werden, dass die Pläne nicht mit der Realität übereinstimmen, kann die Freigabe der Pläne widerrufen werden und die Pläne sind zu korrigieren.

5.2 Vorabzug und Freigabe

Ein Plansatz ist als Vorabzug, ausschließlich in elektronischer Form, vorab bei der Brandschutzdienststelle zur Freigabe einzureichen. Feuerwehrpläne bestehen immer aus einem grafischen und einem schriftlichen Teil. Um Missverständnisse bei der Bearbeitung und Freigabe zu vermeiden muss immer ein vollständiger Plansatz mit allen Teilen eingereicht werden.

Vorabzüge sind per Email an die zuständige Brandschutzdienststelle (siehe Kontakt) zu senden. Sind im Vorabzug Korrekturen erforderlich, werden diese dem Planverfasser schriftlich mitgeteilt. Anschließend ist der entsprechend korrigierte Plan erneut einzureichen. Erst nach der endgültigen Freigabe durch die Brandschutzdienststelle ist der Feuerwehrplan in Papierform und in der unter 4.1 erläuterten Anzahl an die entsprechenden Stellen zu liefern.

Weichen die Vorabzüge stark von den Vorgaben der DIN 14095 und diesen Ausführungsbestimmungen ab, verzichtet die Brandschutzdienststelle ggf. auf eine detaillierte bzw. abschließende Auflistung der zu korrigierenden Punkte und verweist stattdessen auf die Regelwerke.

Die Freigabe der Feuerwehrpläne erfolgt durch die Brandschutzdienststelle in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr.

Der elektronische Datensatz ist nach Freigabe in der finalisierten Fassung als pdf –Datei (per Mail) mind. folgenden Stellen zur Verfügung zu stellen:

- Brandschutzdienststelle,
- Genehmigungsbehörde,
- örtliche Feuerwehr

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Ostalbkreis
Band- und Katastrophenschutz
Kreisbrandmeister

Anlage C Schlüsseldepot

Schlüsseldepot-Vereinbarung

Zwischen

Kommune

Straße

Ort/Stadt

- nachfolgend **örtliche Feuerwehr**
genannt –

und

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

- nachstehend **Betreiber** genannt -

für das Objekt

Bezeichnung des Gebäudes (Name / Firma)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

wird folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber lässt im eigenen Interesse und auf eigene Kosten in sein Betriebsgebäude ein vom VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) anerkanntes Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) nach den Richtlinien des VdS einbauen, um der örtlichen Feuerwehr im Alarmfall den schnellen Zugang zu seinen Betriebsräumen zu ermöglichen.
2. Diese Vereinbarungen gelten für Feuerwehr-Schlüsselschränke (FSS) gleichermaßen.
3. Der Betreiber erkennt an, dass die örtliche Feuerwehr für die Auswahl, Güte und

Beschaffenheit des FSD und seines Schlosses, für die Art des Einbaus und für alle aus dem Betrieb des FSD entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z. B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.

4. Die örtliche Feuerwehr verwahrt eine begrenzte Anzahl von Depotschlüsseln zu den Schlössern der FSD. Sie verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Kreis von Feuerwehrangehörigen (Führungskräfte) zugänglich zu machen. Diese FA verwenden die Schlüssel zu den FSD und die darin deponierten Objektschlüssel nur für dienstliche Zwecke und auch dann nur nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit.
5. Die örtliche Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Depot- oder Objektschlüsseln und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden. Die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Feuerwehr, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird hierdurch nicht berührt.
6. Die örtliche Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im FSD deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Einsatz nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des FSD und der darin deponierten Objektschlüssel entsteht.
7. Der Betreiber trägt alle Kosten, die durch die Einrichtung, Unterhaltung, Änderung, Außerbetriebnahme und sonstige Maßnahmen am FSD und dem dazugehörigen Schloss entstehen. Dies gilt auch für Schäden am FSD und dem dazugehörigen Schloss.
8. Diese Vereinbarung erlischt automatisch bei Kündigung des Anschlusses der Brandmeldeanlage. In der Folge muss der Schließzylinder mit Feuerweherschließung dem beim Ausbau anwesenden Feuerwehrangehörigen kostenlos übergeben oder in dessen Anwesenheit zerstört werden.
9. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Heidenheim bzw. Aalen.
11. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen wird der Bestand des Vertrages hiervon nicht berührt. Für diesen Fall gilt als vereinbart, was die Parteien angesichts des sonstigen Inhalts des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung gekannt hätten.
12. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.
13. Nach Abschluss dieser Vereinbarung erhält der Betreiber die Bezugsberechtigung, mit welcher der Schließzylinder mit der Feuerweherschließung bei der Kommune erworben werden kann.

Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Merkblatt „**Datenerhebung und Speicherung in Bezug auf die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage im Ostalbkreis (im Anwendungsbereich der TAB BMA LKR OAK u. HDH)**“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Kommune

Datum, Unterschrift, (Dienstsiegel)

Betreiber (Eigentümer /
Bevollmächtigter)

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Bezug Doppelbart-Umstellschloss “ K “ für die Innentüre des Feuerwehr-Schlüsseldepots der Klasse 3 nach DIN 14675 mit VdS-Anerkennung der Landkreise Ostalbkreis und Heidenheim unter Angabe der Schließung der Gemeinde **XXX** erfolgt z.B. bei:

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG

oder

Schraner GmbH

Duvendahl 92

21435 Stelle

Telefon: 04174 / 592-145

Telefax: 04174 / 592-155

<http://www.kruse-sicherheit.de>

Weinstraße 45

91058 Erlangen

Telefon: 09131 81191 – 19

Fax: 09131 81191 – 9919

Mobil: 0163 7674603

<http://www.schraner.de>

Anlage D1 Zulassungsbedingungen ZE-ÜE

VORBEMERKUNGEN

Der Konzessionsvertrag mit dem Ostalbkreis und dem Landkreis Heidenheim regelt, dass dem Betreiber der jeweiligen Brandmeldeanlage die Möglichkeit eingeräumt wird, über den Konzessionsnehmer zertifizierte Übertragungseinrichtungen einzubauen und zu warten. Außerdem werden Aufschaltungen über zugelassene Errichter ZE-ÜE zugelassen.

Da der Hauptkonzessionär jedoch weiterhin für die ordnungsgemäßen Übertragungen der Brandmeldungen verantwortlich ist, müssen diese an den Hauptkonzessionär gestellten Anforderungen des Ostalbkreises bzw. des Landkreises Heidenheim garantierten Eingreifzeiten zur Beseitigung von Störungen an der Übertragungseinrichtung im Objekt sowie in Bezug auf die Haftung in gleicher Weise an die Fachfirma - "Zugelassener Errichter ZE-ÜE" - weitergereicht und bestätigt werden.

Die Verpflichtung zur Zulassung der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen durch zugelassene Errichter gilt nur, wenn die vom "zugelassen Errichter" betriebenen Übertragungseinrichtungen und die von ihm zu erbringenden Leistungen den Anforderungen genügen, die auch für die Übertragungseinrichtungen bzw. die Haupt-Alarmempfangsstelle des Konzessionsnehmers gelten.

In jedem Fall dürfen Brandmeldungen von Übertragungseinrichtungen, die von Dritten errichtet werden, an die Leitstelle des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim nur unter direkter oder indirekter Zwischenschaltung der Haupt-Alarmempfangsstelle (Konzessionsnehmer als Hauptbetreiber) übertragen werden.

Der Hauptbetreiber ist berechtigt, für die anteilige Mitbenutzung seiner Alarmempfangseinrichtungen und die Koordination und Organisationsleistungen ein angemessenes Entgelt zu verlangen. (Die Höhe des Entgeltes ist in der Ausschreibung des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim zur Findung eines Hauptkonzessionärs abgefragt und vom Hauptkonzessionär verbindlich festgeschrieben.)

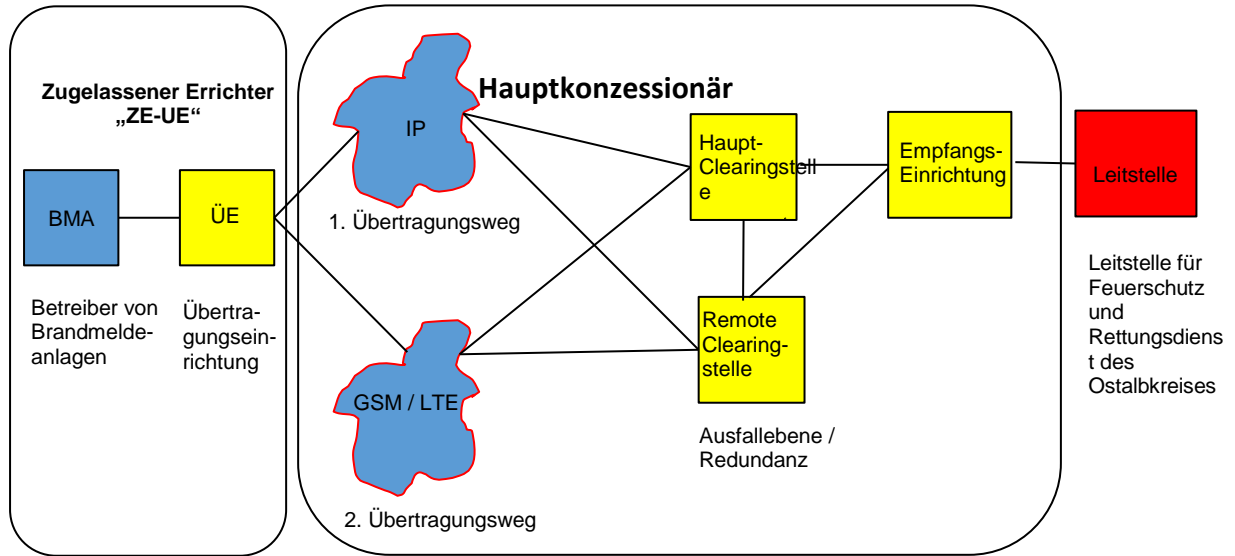
Anträge zur Zulassung werden an entsprechende Fachfirmen kostenpflichtig zur Prüfung weitergeleitet. Die Kosten trägt der Antragsteller. Der Ostalbkreis bzw. der Landkreis Heidenheim entscheidet über die Zulassung.

Es dürfen an die Haupt-Alarmempfangsstelle nur Übertragungsgeräte (ÜE) angeschlossen werden, die mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Haupt-Alarmempfangsstellen-Betreiber freigegeben sind (Geräte-Typ, Hardware und Softwareausgabestand):

Die aktuell zugelassenen Übertragungsgeräte werden in separatem Anhang gelistet.

Zur Bewerbung auf Zulassung zum "Zugelassenen Errichter Übertragungsgeräte, ZE-ÜE" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Anwendungsbereich der Technischen Anschlussbedingungen des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim.

Aufschaltung über einen zugelassenen Errichter ZE-ÜE und Konzessionsnehmer



Zur Zulassung als „Zugelassener Errichter Übertragungsgeräte ZE-ÜE“ sind folgende Nachweise erforderlich.				
Pos.	Anforderung	Nachweis	erfüllt	nicht erfüllt
1	Grundsätzliche Festlegung: Bei Aufbau und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtungen und der Anschaltung der Brandmeldeanlagen an die Übertragungseinrichtungen sind die technischen Anschlussbedingungen des Ostalbkreises in der jeweils aktuell gültigen Fassung einzuhalten.			
2	Haftungsfreistellung / Betriebshaftpflichtversicherung Die Feuerwehr wird vollständig von Forderungen freigestellt, die dem Verantwortungsbereich des "Zugelassenen Errichters" zuzurechnen sind. Haftpflichtversicherung min. Deckungssumme 10.000.000 EUR. Der Errichter haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von 10.000.000 EUR je Schadenereignis.	Deckungsbestätigung (nicht älter als 3 Monate) und Eigenerklärung*		
3	Verantwortlichkeit und Kompetenz nach DIN14675/A3	DIN 14675 Zertifikat		

	Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung müssen die Kompetenzen der beteiligten Fachfirmen durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierte Stelle zertifiziert sein. Die Zertifikate sind der Feuerwehr vorzulegen. Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen.	gültig bis: _____ ISO 9001 Zertifikat gültig bis: _____		
4	Eigenerklärung Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit	"Erklärung zur Zuverlässigkeit" nachstehend		
5	Bereitschaftsdienst / Reaktionszeiten / Störungsbeseitigung Bereitschaftsdienst 7 / 24 (7 Tage die Woche 24 Stunden - Die 7/24-erreichbaren Kontakt nummer(n) müssen im darzulegenden Konzept benannt werden). Ersatzteilverfügbarkeit. Eine Alarmübertragung-verhindernde Störung ist innerhalb von 24 Stunden wieder herzustellen. Reaktion auf Sonstige Störungen innerhalb 24 Stunden nach Störungseingang, Störungsbeseitigung innerhalb 72 Stunden, mindestens jedoch entsprechend VDE 0833-2 und DIN 14675 Pkt 11.2.3	Eigenerklärung und geeignete Nachweise, inkl. Darlegung eines schlüssigen Konzeptes		
6	Zur Leitstelle dürfen nur Alar me übertragen werden. Störmeldungen von Teilnehmeranschlüssen dürfen nicht zur Einsatzleitstelle übertragen werden.			
7	Übertragungsgerät gemäß Empfehlung des Konzessionsnehmers. Bitte detaillierte Produktinformationen beifügen.	Hersteller: _____ Typ: _____		
8	Leistungsmerkmale Übertragungsgerät Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle nach DIN 14675 Anhang B1. Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleit rechner zu übertragen. Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat. Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, mehrere BMZ über eine ÜE aufzuschalten (Campuslösung). Geben Sie bitte die max. Anzahl der BMZ an.	Anzahl: _____		

	Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle gemäß DIN 14675 Anhang B1. Dabei müssen die angeschlossenen BMA mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner übertragen werden. Die Schnittstelle (ESPA Schnittstelle) verfügt über ein erweitertes Signalisierungs-Protokoll für Alarmprozesse (XML-basiert).			
9	Elektrofachkraft zuständige Elektrofachkraft GMA	Nachweis, Name, Adresse, Telefonnummer		
10	Herstellerschulung ÜE Bestätigung der Herstellerschulung für zertifizierte ÜE	Nachweis, Name, Adresse, Telefonnummer		

* Gültigkeit muss der Laufzeit der abgeschlossenen Teilnehmerverträge entsprechen.

Hinweis:

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Änderung, die Gegenstand der Zulassung ist, anzuzeigen. Es dürfen nur Übertragungseinrichtungen (ÜE) eingesetzt werden, die derzeit mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Betreiber der Alarmempfangsstelle freigegeben sind. Der Einsatz von weiteren Übertragungseinrichtungen (ÜE) kann beantragt werden, bedarf allerdings einer kostenpflichtigen Funktionsprüfung und technischen Freigabe durch den Betreiber der Alarmempfangsstelle. Die Kosten dieses Prüfverfahrens sind vom Antragstellenden zu tragen.

Die Bearbeitung der Zulassungsprüfung ist kostenpflichtig.

Eigenerklärung zu Haftungsfragen

im Zuständigkeitsbereich des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass der Ostalbkreis bzw. der Landkreis Heidenheim vollständig von Forderungen, die dem Verantwortungsbereich des "zugelassenen Errichters" zuzurechnen ist, freigestellt werden.

Der Nachweis einer hinreichenden Deckung von mindestens 10.000.000 Mio. € je Schadensfall wird durch eine Versicherungsbestätigung (Police) dargelegt.

Name und Anschrift des Antragstellers

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

zum Antrag auf Zulassung zum "zugelassenen Errichter" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass:

- a. es sich nicht in Liquidation befindet;
- b. über das Vermögen des Unternehmens keine Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser mangels Masse abgelehnt worden ist;
- c. Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens als "zugelassener Errichter" in Frage stellen;
- d. Es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- e. keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, wegen:
 - §129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung),
 - §129a des Strafgesetzbuches (Bildung einer terroristischen Vereinigung),
 - §129b des Strafgesetzbuches(kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - §261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte).
 - §263 des Strafgesetzbuches (Betrug)
 - §264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug).
 - §334 des Strafgesetzbuches (Bestechung).

Name und Anschrift des Antragstellers

Ort, Datum: _____

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage D2 Zulassungsbestimmungen ZE-NC

VORBEMERKUNGEN

Auf der Basis eines sogenannten Musterverfahrens hat das Bundeskartellamt am 24. Mai 2013 u. a. festgelegt, dass der Konzessionsnehmer nicht exklusiv berechtigt ist, das Übertragungsgerät (ÜE) beim Betreiber einer BMA zu betreuen. Der Konzessionsnehmer wurde dazu verpflichtet, auch die von dritten Unternehmen errichtete und betriebene ÜE gegen angemessenes Entgelt über seine Alarmempfangseinrichtung auf die Feuerwehrleitstelle aufzuschalten.

Der Konzessionsvertrag mit dem Ostalbkreis und dem Landkreis Heidenheim regelt, dass der Betreiber der jeweiligen Brandmeldeanlage die Möglichkeit eingeräumt wird, vom Konzessionsnehmer zertifizierte Übertragungseinrichtungen einzubauen und zu warten.

Da der Konzessionsnehmer jedoch weiterhin für die ordnungsgemäßen Übertragungen der Brandmeldungen verantwortlich ist, müssen diese an den Konzessionsnehmer gestellten Anforderungen des Ostalbkreises bzw. des Landkreises Heidenheim garantierte Eingreifzeiten zur Beseitigung von Störungen an der Übertragungseinrichtung im Objekt sowie in Bezug auf die Haftung in gleicher Weise an die Fachfirma - "Zugelassener Errichter" - weitergereicht und bestätigt werden.

Die Verpflichtung zur Zulassung der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen durch zugelassene Errichter gilt nur, wenn die vom "zugelassenen Errichter" betriebenen Übertragungseinrichtungen und die von ihm zu erbringenden Leistungen den Anforderungen genügen, die auch für die Übertragungseinrichtungen bzw. die Alarmempfangsstelle des Konzessionsnehmers gelten.

Der Konzessionsnehmer ist berechtigt, für die anteilige Mitbenutzung seiner Alarmempfangseinrichtungen und die Koordination und Organisationsleistungen ein angemessenes Entgelt zu verlangen. (Die Höhe des Entgeltes ist in der Ausschreibung des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim zur Findung eines Konzessionsnehmers abgefragt und vom Konzessionsnehmer verbindlich festgeschrieben.)

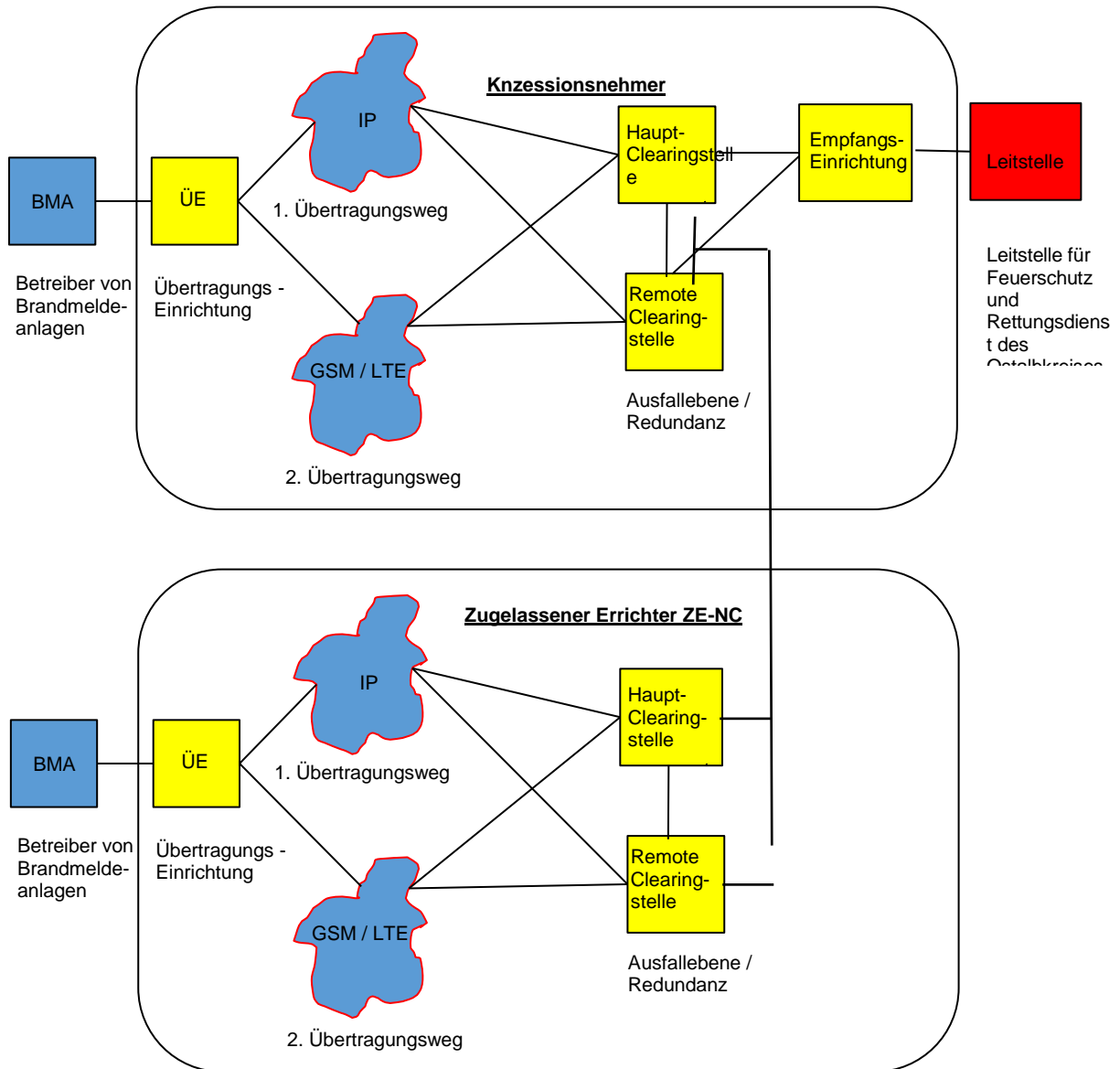
Anträge zur Zulassung werden an entsprechende Fachfirmen kostenpflichtig zur Prüfung weitergeleitet. Die Kosten trägt der Antragsteller. Der Ostalbkreis/Landkreis Heidenheim entscheidet über die Zulassung.

Es dürfen an die Alarmempfangsstelle nur Übertragungsgeräte (ÜE) angeschlossen werden, die mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Haupt-Alarmempfangsstellen-Betreiber freigegeben sind (Geräte-Typ, Hardware und Softwareausgabestand):

Die aktuell zugelassenen Übertragungsgeräte sind in separatem Anhang gelistet.

Zur Bewerbung auf Zulassung zum "Zugelassenen Errichter Neben – Clearingstelle, ZE-NC" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Hoheitsgebiet des Ostalbkreises/Landkreis Heidenheim.

Aufschaltung über einen zugelassenen Konzessionsnehmer und zugelassener Errichter Neben-Clearingstelle



Zur Zulassung als „Zugelassener Errichter Neben – Clearingstelle ZE-NC“ sind folgende Nachweise erforderlich.				
Pos.	Anforderung	Nachweis	erfüllt	nicht erfüllt
1	Verantwortlichkeit und Kompetenz nach DIN14675/A3 Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung müssen die Kompetenzen der beteiligten Fachfirmen durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Die Zertifikate sind der Feuerwehr vorzulegen. Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen.	DIN 14675 Zertifikat gültig bis: _____ ISO 9001 Zertifikat gültig bis: _____		
2	Erforderlich für Zugelassener Errichter <u>Neben-Clearingstelle</u> : Zertifizierung Neben-Alarmempfangsstellen nach EN 50518, Teil 1-3	Zertifikat 1. AES gültig bis: _____ – Zertifikat 2. AES gültig bis: _____ –		
3	Die Neben Clearingstelle erbringt insbesondere folgende Leistungen: Entgegennahme von Probealarmen incl. An- und Abmeldung durch den Teilnehmer. Überwachung der Übertragungswege und Erkennen von Störungen incl. Einleiten von Entstörungsmaßnahmen. Information der Teilnehmer bei Ausfall der Alarmübertragung. Überwachung der Schnittstelle zum Einsatzleitreechner. Rückfallebene (technisch und personell) für den Fall, dass Alarme nicht am Einsatzleitreechner bearbeitet werden können. Die Übertragungswege zur Anbindung der Alarmempfangsstellen werden vom Zugelassener Errichter ZE-NC bereitgestellt.	System / Leistungsbeschreibung		
4	Betrieb Für Service und Instandhaltung muss der Konzessionsnehmer an allen Tagen 24 Stunden über eine Servicestelle erreichbar sein. Bei auftretenden Störungen an der kompletten Alarmübertragungsanlage muss er innerhalb von einer	Konzept für Störungsbe- arbeitung und Ersatzteilbevorr- atung		

	<p>Stunde nach Eingang der Störmeldung mit der Entstörung vor Ort beginnen.</p> <p>Für die Entstörung vor Ort hat der Konzessionsnehmer notwendige Ersatzteile vorzuhalten.</p> <p>Benennen Sie bitte die Anzahl der Servicetechniker, die bei großflächigen Störungen innerhalb einer Stunde an unterschiedlichen Projekten vor Ort sein können.</p> <p>Störungsbearbeitung auf Teilnehmerseite</p>			
5	<p>Bereitschaftsdienst / Reaktionszeiten / Störungsbeseitigung</p> <p>Bereitschaftsdienst 7 / 24 (7 Tage die Woche 24 Stunden - Die 7/24-erreichbaren Kontakt Nummer(n) muss im darzulegenden Konzept benannt werden).</p> <p>Ersatzteilverfügbarkeit.</p> <p>Eine Alarmübertragung-verhindernde Störung ist innerhalb von 24 Stunden wiederherzustellen.</p> <p>Reaktion auf Sonstige Störungen innerhalb 24 Stunden nach Störungseingang, Störungsbeseitigung innerhalb 72 Stunden, mindestens jedoch entsprechend VDE 0833-2 und DIN 14675 Pkt. 11.2.3</p>	<p>Muster Teilnehmervertrag und Bestätigung des Konzessionärs</p>		
6	<p>Bereitschaftsdienst / Reaktionszeiten / Störungsbeseitigung</p> <p>Bereitschaftsdienst 7 / 24 (7 Tage die Woche 24 Stunden - Die 7/24-erreichbaren Kontakt Nummer(n) muss im darzulegenden Konzept benannt werden).</p> <p>Ersatzteilverfügbarkeit.</p> <p>Eine Alarmübertragung-verhindernde Störung ist innerhalb von 24 Stunden wiederherzustellen.</p> <p>Reaktion auf Sonstige Störungen innerhalb 24 Stunden nach Störungseingang, Störungsbeseitigung innerhalb 72 Stunden, mindestens jedoch entsprechend VDE 0833-2 und DIN 14675 Pkt 11.2.3</p>	<p>Eigenerklärung und geeignete Nachweise, inkl. Darlegung eines schlüssigen Konzeptes</p>		
7	<p>Zur LS dürfen nur Alarme übertragen werden.</p> <p>Störmeldungen von Teilnehmeranschlüssen dürfen nicht zur Einsatzleitstelle übertragen werden.</p>			
8	<p>Übertragungsgerät gemäß Empfehlung des Konzessionsnehmers</p>	<p>Hersteller: _____</p> <p>Typ: _____</p>		
9	<p>Leistungsmerkmale Übertragungsgerät</p> <p>Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnitt-stelle nach DIN 14675 Anhang B1.</p> <p>Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitreechner zu übertragen.</p>	<p>Anzahl: _____</p>		

	<p>Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat.</p> <p>Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, mehrere BMZ über eine ÜE aufzuschalten (Campuslösung). Geben Sie bitte die max. Anzahl der BMZ an.</p> <p>Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle gemäß DIN 14675 Anhang B1. Dabei müssen die angeschlossenen BMA mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner übertragen werden. Die Schnittstelle (ESPA Schnittstelle) verfügt über ein erweitertes Signalisierungs-Protokoll für Alarmprozesse (XML-basiert).</p>			
10	<p>Elektrofachkraft zuständige Elektrofachkraft GMA</p>	<p>Nachweis, Name, Adresse, Telefonnummer</p>		
11	<p>Herstellerschulung ÜE Bestätigung der Herstellerschulung für zertifizierte ÜE</p>	<p>Nachweis, Name, Adresse, Telefonnummer</p>		
12	<p>Haftungsfreistellung / Betriebshaftpflichtversicherung Die Feuerwehr wird vollständig von Forderungen freigestellt, die dem Verantwortungsbereich des "Zugelassenen Errichters" zuzurechnen sind. Haftpflichtversicherung min. Deckungssumme 10.000.000 EUR. Der Errichter haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von 10.000.000 EUR je Schadenereignis.</p>	<p>Deckungsbestätigung (nicht älter als 3 Monate) und Eigenerklärung*</p>		

* Gültigkeit muss der Laufzeit der abgeschlossenen Teilnehmerverträge entsprechen.

Hinweis:

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Änderung, die Gegenstand der Zulassung ist, anzuzeigen. Es dürfen nur Übertragungseinrichtungen (ÜE) eingesetzt werden, die derzeit mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Betreiber der Alarmempfangsstelle freigegeben sind. Der Einsatz von weiteren Übertragungseinrichtungen (ÜE) kann beantragt werden, bedarf allerdings einer kostenpflichtigen Funktionsprüfung und technischen Freigabe durch den Betreiber der Alarmempfangsstelle. Die Kosten dieses Prüfverfahrens sind vom Antragstellenden zu tragen.

Die Bearbeitung der Zulassungsprüfung ist kostenpflichtig.

Eigenerklärung zu Haftungsfragen

im Zuständigkeitsbereich des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass der Ostalbkreis bzw. der Landkreis Heidenheim vollständig von Forderungen, die dem Verantwortungsbereich des "zugelassenen Errichters" zuzurechnen ist, freigestellt werden.

Der Nachweis einer hinreichenden Deckung von mindestens 10.000.000 Mio. € je Schadensfall wird durch eine Versicherungsbestätigung (Police) dargelegt.

Name und Anschrift des Antragstellers

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

zum Antrag auf Zulassung zum "zugelassenen Errichter" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass:

- a. es sich nicht in Liquidation befindet;
- b. über das Vermögen des Unternehmens keine Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser mangels Masse abgelehnt worden ist;
- c. Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens als "zugelassener Errichter" in Frage stellen;
- d. Es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- e. keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, wegen:
 - §129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung),
 - §129a des Strafgesetzbuches (Bildung einer terroristischen Vereinigung),
 - §129b des Strafgesetzbuches(kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - §261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte).
 - §263 des Strafgesetzbuches (Betrug)
 - §264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug).
 - §334 des Strafgesetzbuches (Bestechung).

Name und Anschrift des Antragstellers

Ort, Datum: _____

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage F Checkliste Aufschaltung

Mindestens zwei Wochen vor der geplanten FW-Abnahme müssen die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Feuerwehrplan wurde bereits von der Brandschutzdienststelle freigegeben.
- Der Prüfbericht über die ordnungsgemäße Errichtung der Brandmeldeanlage, erstellt durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen, wird der Brandschutzdienststelle vorgelegt. Dies gilt ggf. auch für einen FSS.

Spätestens am Tag der geplanten FW-Abnahme müssen die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, wird die BMA nicht aufgeschaltet!

- Der Feuerwehrplan ist in der freigegebenen Fassung Brandschutzdienststelle in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung gestellt und das dafür vorgesehene Exemplar ist vor Ort.
- Das Inbetriebsetzungsprotokoll der BMA ist vollständig ausgefüllt und wird vorgelegt.
- Eine Prüfbescheinigung über die Ansteuerung von Löschanlagen wird vorgelegt.
- Der durch Betreiber und Instandhalter rechtsgültig unterzeichnete Instandhaltungsvertrag für die BMA wird vorgelegt.
- Die Bestätigung über die vorhandene Störungsweiterleitung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 wird vorgelegt.
- Die Vereinbarung über das Feuerwehr-Schlüsseldepot wurde abgeschlossen. FSE und FSD sind vorhanden.
- Sämtliche einzubauenden Profilhalbzylinder für die Schließung örtliche Feuerwehr / Kommune sind beschafft und vor Ort.
- Die Objektschlüssel, die im FSD / FSS deponiert werden, sind vor Ort.
- Die freigegebenen farbigen Feuerwehr-Laufkarten für alle Meldebereiche liegen vor. Sie sind nach der FW-Abnahme schnellstmöglich zu laminieren.
- Stehleitern, Bodenheber etc. für Brandmelder in Zwischendecken und Doppelböden sind vor Ort und werden an vereinbarter Stelle gemäß Ziffer 2.3 aufbewahrt.
- Die Anlaufstelle der Feuerwehr ist durch Blitzleuchten bzw. mit Hinweisschildern nach DIN 4066 Form D1 und D2 mit der Aufschrift „FIZ“ gekennzeichnet.
- Die TAB der Brandschutzdienststellen Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim sind insgesamt eingehalten.
- Falls es Abweichungen von den TAB gibt, liegen diese schriftlich vor.

Antrag

auf Neuanschluss einer Brandmeldeanlage (BMA)

Grund des Antrags: Behördliche Anordnung zum Aufschalten der BMA

Freiwilliges Aufschalten

auf Fortführung eines bestehenden Anschlusses aufgrund eines Betreiberwechsels mit

Wirkung zum [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Hiermit beantragt nachfolgend aufgeführter Betreiber einer BMA den Anschluss der unten beschriebenen BMA an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Integrierten Regional-Leitstelle Ostwürttemberg ILS

Betreiber (Grundstückseigentümer oder schriftlich Bevollmächtigter nach Anlage 3)

Firma (vollständiger Name lt. Grundbuch/Handelsregister) oder Name/ Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Ansprechpartner	
E-Mail	Telefon

Achtung: Diese Anschrift muss mit der Anschrift des Empfängers für alle Bescheide zwingend übereinstimmen. Zudem ist bei einer Firma der vollständige Name, wie im Handelsregister / Registergericht gemeldet, oben einzutragen. C/O-Kontierungen sind nicht zulässig. Mit diesem Antrag ist verbindlich ein eventueller Vermerk des Leistungsempfängers mitzuteilen (Bestellnummer / Aktenzeichen und / oder Anschrift im Bescheid).

Standort des Übertragungsgerätes

Bezeichnung des Objekts (Name / Firma)	PN-Nummer (nur bei Fortführung*)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Angaben zur Brandmeldeanlage

Hersteller	Anlagentyp
Errichter (Firma, Straße Hausnummer, PLZ Ort)	
Ansprechpartner Errichter	Telefonische Erreichbarkeit

Zuständiger Ansprechpartner, der im Alarm- oder Störfall vor Ort kommt

Name	Telefon während der Arbeitszeit	Telefon außerhalb der Arbeitszeit

Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass die zum Anschluss beantragte Brandmeldeanlage der DIN 14 675 sowie den gültigen VDE-Vorschriften entspricht und die Technischen Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen der Brand- schutzdienststelle Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim sowie die "Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Kommunen in den Landkreisen Ostalbkreis und Heidenheim" (Kostenersatzsatzung) anerkannt und berücksichtigt werden.

Ich stimme der Weitergabe obenstehender Daten an die ausführende Firma zu.

Datum, **Stempel** und **Unterschrift** des **Betreibers** (Eigentümer / Bevollmächtigter)



OSTALBKREIS

**Information zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenspeicherung
gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in
Bezug auf die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage im Ostalbkreis (im
Anwendungsbereich der TAB Brandmeldeanlage Ostalbkreis)**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:«Adresse»

Landratsamt Ostalbkreis
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Verantwortlicher: Landrat Dr. Joachim Bläse
Tel.: 07361 503-0
Mail: info@ostalbkreis.de

Organisationsverantwortlicher Geschäftsbereich:

Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz
Stuttgarter Straße 41,
73430 Aalen
Tel: 07361 503-1090
E-Mail: kreisbrandmeister@ostalbkreis.de

Datenschutzbeauftragter:

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten per Mail unter datenschutz@ostalbkreis.de und telefonisch unter Tel. 07361 503 1603

Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage:

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist für die Brandschutzdienststelle des Landratsamts Ostalbkreis erforderlich, um die ordnungsgemäße bzw. baurechtskonforme Aufschaltung einer Brandmeldeanlage und die entsprechende Einsatzabwicklung zu gewährleisten.

Die Daten werden durch das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz als verantwortlicher Behörde erhoben, verarbeitet und gespeichert. Darüber hinaus ist eine Datenerhebung durch den Konzessionsnehmer bzw. zugelassenen Errichter (ZE NC/ÜE) und Austausch von Daten zwischen dem Konzessionsnehmer und der Integrierten Regionalleitstelle sowie der Brandschutzdienststelle und örtlichen Feuerwehr erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung, -verarbeitung und –speicherung durch den o.g. Verantwortlichen ist Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit den entsprechenden feuerwehrrechtlichen Rechtsnormen, insbesondere § 4 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG).

An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Integrierte Regionalleitstelle Ostwürttemberg (IRLS) werden die Daten zwischen der Brandschutzdienststelle, dem Betreiber, dem Konzessionsnehmer/ZE NC/ÜE, der örtlichen Feuerwehr sowie der ILRS ausgetauscht. Die Daten müssen regelmäßig überprüft bzw. bei Änderungen aktualisiert werden.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Alle für eine Aufschaltung gemäß den TAB BMA LKR OAK erforderlichen personenbezogenen Daten werden mit der Antragstellung erhoben und solange wie der Anschluss aufgeschaltet ist, gespeichert bzw. regelmäßig bei den beteiligten Stellen aktualisiert. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten einmal jährlich.

Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Verfahren zur automatisierten Entscheidungsfindung werden nicht eingesetzt.

Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang?

Ihnen stehen folgende Rechte zu, sofern die entsprechenden Voraussetzungen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung hierfür gegeben sind:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO) sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art.21 DSGVO) oder ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen (Art. 20 DSGVO).
- Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Soweit Sie sich durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihren Rechten verletzt fühlen, steht Ihnen ein Recht zur Beschwerde beim

Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg (LfDI)
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart
Postfach 102932
70025 Stuttgart
Tel.: 0711 / 615541-0, Fax: 0711 / 615541-15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de zu.
zu:



OSTALBKREIS

Ausführungsbestimmungen Feuerwehr-Laufkarten für Brandmeldeanlagen

Grundsatz und generelle Anforderungen

Die Ausführungsbestimmungen sollen den Fachplaner bei der Gestaltung der Feuerwehr-Laufkarten unterstützen und die Ausführung entsprechend präzisieren. Die Ausführungsbestimmungen sind zwingend umzusetzen, um für die Feuerwehren im Ostalbkreis eine einheitliche Orientierungshilfe zu bieten.

Es ist für jede Meldergruppe eine Feuerwehrlaufkarte nach DIN 14675-1 und den Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrlaufkarten des Ostalbkreises zu erstellen. Abweichungen und Ergänzungen zur DIN 14675-1 sind hier beschrieben.

Die Feuerwehrlaufkarten sind in unten beschriebener Form an der Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ) in einem integrierten oder separaten Depot zu hinterlegen. Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ zu kennzeichnen. Separate Schränke o.ä. sind mit Objekt-Schließung zu versehen. Grundsätzlich sind die Laufkarten als formstabile Registerkarten, im Format DIN A3 quer mit ausgestanzten Reitern oben zu wählen. Dies ist entsprechend bei der Ausführung der FIZ und der Auswahl des Laufkartendepots zu berücksichtigen. Alle Abweichungen zu den TAB und den Ausführungsbestimmungen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Um eine schnelle Lokalisierung der Brandmeldung bzw. des Einsatzortes innerhalb des Gebäudes sicherzustellen, müssen die Feuerwehr-Laufkarten gut lesbar und übersichtlich aufgebaut sein. **Diese Anforderung gilt auch für Brandmeldeanlagen mit Informationssystem mit einem automatischen Ausdruck der Laufkarten. Dazu muss ein kompletter Satz aller Laufkarten separat zur Verfügung stehen.**

Es sind nur die Wände darzustellen. Einbauegegenstände und Möbel dürfen nicht eingezeichnet werden, auch nicht schemenhaft oder in schwacher Form.

Die Laufkarten sind grundsätzlich nach der DIN 14675-1 (aktueller Stand) und diesen Ausführungsbestimmungen zu erstellen. Die Laufkarten stellen keinen Ersatz für Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen nach DIN 14095 dar.

Geltungsbereich:

Die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehr-Laufkarten gelten in Verbindung mit den technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen im Landkreis Ostalbkreis. Ausnahmen oder Abweichungen können die Stadt Schwäbisch Gmünd und die Stadt Aalen treffen.

Inhalt.....	2
1 Format und Ausführung	3
2 Abweichungen oder Präzisierungen gegenüber der DIN 14675-1	3
3 Melderarten und deren Bezeichnung	4
4 Besondere Lage oder Schaltungen	6
4.1 Verwendung von Gleichstrom-Linien-Technik.....	6
4.2 Feuerwehrschränke (FSS).....	6
5 Darstellung Treppenschnitt	6
5.1 Einsatzort im eigenen Gebäude, Zugang über Treppenraum	6
5.2 Einsatzort im eigenen Gebäude, Zugang über Treppenraum in ein anderes Geschoss	7
5.3 Einsatzort im eigenen Gebäude, Zugang über mehrere Treppenträume in ein anderes Geschoss.....	7
5.4 Einsatzort in einem anderen Gebäude	7
6 Feuerwehr-Laufkarten für Sprinkleranlagen- Allgemeines.....	8
6.1 Feuerwehr-Laufkarten für Alarmdruckschalter	8
6.2 Feuerwehr-Laufkarten für Strömungsmelder	10
6.3 Zoneneinteilung einer Sprinklergruppe.....	10
6.4 Unterteilung einer Sprinklergruppe mit einer oder mehreren Tandemstationen	11
7 Meldung bei Ansprechen einer Gas-Löschanlage	11
7.1 Räume mit Brandmeldern und Gas-Löschanlage	12
8 Prüfung und Freigabe	13

1 Format und Ausführung

An das Format der Feuerwehr-Laufkarten werden folgende Anforderungen gestellt:

- Format DIN A3 quer
- Wenden an der Längsseite
- Versehen mit einem Reiter

Jede Laufkarte ist oben mit einem Reiter auszustatten, der die Meldergruppen-Nummer zeigt. Der Reiter muss fest mit der Laufkarte verbunden sein, so dass eine permanente unveränderbare Darstellung gegeben ist. Die Reiter müssen einzeln ausgestanzt sein. **Die Reiter sind auf der Vorderseite** farbig zu halten. Folgende Farben sind für die jeweiligen Laufkarten zu verwenden:

- für automatische Melder und Handfeuermelder **rot**
- für Wasserlöschanlagen **blau**
- für Gaslöschanlagen **gelb**

Die Meldergruppen-Nummer muss weiterhin erkennbar sein und darf durch die Farbgebung nicht eingeschränkt werden.

2 Abweichungen oder Präzisierungen gegenüber der DIN 14675-1

- a. Die Darstellung automatischer Melder, auch in Zwischendecken oder Doppelböden verdeckt eingebaute Melder, hat als rot ausgefüllter Kreis zu erfolgen.
- b. Die Darstellung der Handfeuermelder hat als rot ausgefülltes Quadrat zu erfolgen.
- c. Am dargestellten Melder ist nur die Meldernummer anzugeben, nicht noch zusätzlich die Meldergruppe. Sondermelder (RAS, linienförmige Melder, Alarmdruckschalter, etc.) sind hiervon ausgenommen.
- d. Auf der Vorderseite ist die Lage des Überwachungsbereichs der Meldergruppe farbig zu umranden.
 - für automatische Melder und Handfeuermelder rot
 - für den Löschbereich von Wasserlöschanlagen blau,
 - für den Löschbereich von Gaslöschanlagen gelb
- e. Löschbereiche von Löschanlagen sind auf der Rückseite, in den oben genannten geforderten Farben, umrandet und schraffiert darzustellen.
- f. Bei Ansaugrauchmeldern / Rauchansaugsystemen ist auf der Rückseite der Überwachungsbereich rot zu umranden und zu schraffieren.
- g. Bei linienförmigen Meldern ist auf der Rückseite der Überwachungsbereich rot zu umranden und der Verlauf der Lichtstrecke, bzw. des Sensorkabels als dünne rote Linie im Grundriss darzustellen.
- h. Der Standort der Anzeige-/Auswerteeinheit ist als rot ausgefüllter Kreis darzustellen.

- i. Auf der Vorderseite ist ein schematischer Treppenschnitt mit Laufweg erforderlich. Die Geschossbezeichnungen vor Ort müssen mit den Bezeichnungen in den Feuerwehr-Laufkarten (z. B. Ebene 3 oder 2. OG) übereinstimmen.
- j. Auf Laufkarten von Brandmeldern welche Zwischendeckenüberwachen, ist auf der Vorder- und Rückseite im Feld Bemerkungen der Hinweis „Zwischendecke – Leiter mitnehmen“ und ggf. zusätzlich „Werkzeug mitnehmen“ / „Werkzeug Nr. X mitnehmen“ einzutragen. Aus Platzgründen kann der Hinweis auch unter dem Feld Bemerkungen stehen.
- k. Auf Laufkarten von Brandmeldern welche Doppelböden überwachen, ist auf der Vorder- und Rückseite im Feld Bemerkungen der Hinweis „Doppelboden – Plattenheber mitnehmen“ anzubringen. Werden im Objekt verschiedene Bodenplattenheber-Typen benötigt, ist der Hinweis entsprechend zu erweitern („Plattenheber Sauger mitnehmen“ oder „Plattenheber Kralle mitnehmen“).
- l. Der Standort der Hilfsmittel für die Feuerwehr (Leiter bzw. Bodenplattenheber) ist zeichnerisch lagegerecht darzustellen und mit dem Text „Standort Leiter“, bzw. „Standort Plattenheber“ zu versehen.
- m. Die BMZ und die ÜE sollen nicht in den Grundrissen und der Legende dargestellt werden

3 Melderarten und deren Bezeichnung

Nur die nachfolgend aufgeführten Bezeichnungen (Spalte 1) sind in der Kopfzeile der Laufkarten einzutragen. Andere Bezeichnungen (Spalte 3) sind nicht zu verwenden.

Bezeichnung der Brandmelder „Melderart“:	für:	diese Bezeichnungen/Markennamen/Synonyme u.ä. sind nicht zu verwenden:
Handfeuermelder	für Handfeuermelder	nicht: - nichtautomatischer Melder - Handmelder oder HM - Druckknopfmelder oder DKM
Automatische(r) Melder	für punktförmige, automatische Melder	nicht: - Rauchmelder oder RM - optischer Rauchmelder - photoelektrischer Rauchmelder - Ionisationsrauchmelder - I-Melder - Wärmemelder - Wärmedifferenzialmelder - Thermomaximalmelder - Kombi-Melder - optisch-thermischer Melder - Mehrfachsensormelder - Mehrkriterienmelder - neuronaler Melder - Funkmelder - GLT-Brandmelder

Linienförmiger Rauchmelder	für linienförmige Rauchmelder	nicht: - Linearer Rauchmelder - Fireray - Lichtstrahlrauchmelder - Streckenmelder
Linienförmiger Wärmemelder	für linienförmige Wärmemelder	nicht: - Linearer Wärmemelder - Sensorkabelmelder - Wärmesensorkabel - Wärmeleitkabel - Mehrpunktärmemelder - mehripunktformiger Wärmemelder - Fibrolaser - ADW - Linienmelder
Ansaugrauchmelder oder Rauchansaugsystem oder RAS	für Ansaugrauchmelder	
Flammenmelder	für Flammenmelder	nicht: - Feuerauge - Infrarot-Melder - UV-Melder oder Ultraviolettmelder
Videobasierter Melder	für videobasierte Branderkennungssysteme	
Alarndruckschalter	für die Meldung eines Alarndruckschalters einer Sprinklergruppe	nicht: - Sprinkler - Sprinklerkontakt - Sprinklerdruckschalter
Strömungsmelder	für Strömungsmelder in einer Sprinklergruppe	nicht: - Zonecheck - Strömungswächter - Paddelschalter
Ansteuerung Löschanlage	Für die Ansteuerung einer Gas-Löschanlage/Sonderlöschanlage	nicht: - Löschung - Löschanlage

4 Besondere Lage oder Schaltungen

Im Feld Bemerkungen ist Fettgedrucktes anzugeben, wenn es sich um folgendes handelt:

- automatische Brandmelder sind in **Zweimeldungsabhängigkeit** nach Typ B geschaltet (Zweimelderabhängigkeit oder Zweigruppenabhängigkeit),
- um **Lüftungskanalmelder**
- bei Sprinklergruppen mit Tandem-Alarmventilstation: **Tandem-Anlage**

4.1 Verwendung von Gleichstrom-Linien-Technik

Bei automatischen Meldern in Gleichstrom-Linien-Technik (GLT-Meldern) ist im Feld „Bemerkung“ anzugeben: **GLT-Meldergruppe**

In einem zusätzlichen Schriftfeld ist unterhalb dem Feld „Bemerkungen“ folgendes anzuführen:

Achtung, keine Einzelmelder-Kennung!“ Am FAT wird immer Meldernummer 01 angezeigt. Alle Melder kontrollieren, Auslöselicht beachten.

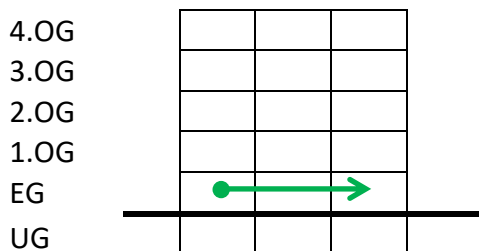
4.2 Feuerwehrschränke (FSS)

Beim Verwenden eines **Feuerwehrschranks** (FSS) ist in die jeweilige Feuerwehraufkarte im Feld „Bemerkungen“ auf die erforderliche(n) Schlüsselnummer(n) zu verweisen. Beispiel:

Bemerkungen:
Schlüssel Nr. 4 aus FSS mitnehmen

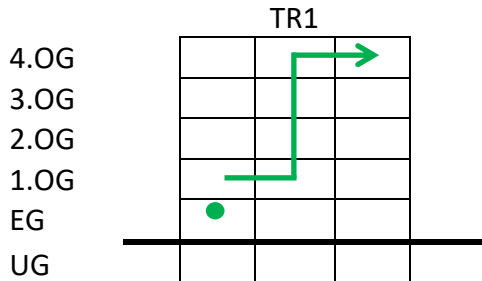
5 Darstellung Treppenschnitt

5.1 Einsatzort im eigenen Gebäude, Zugang über Treppenraum

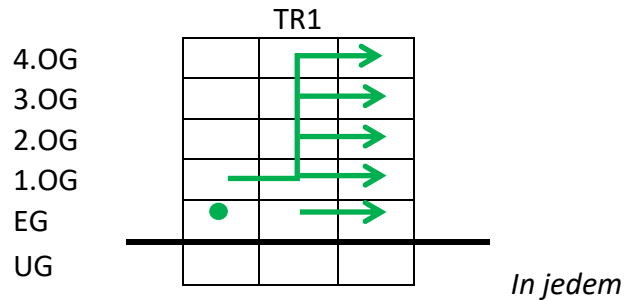


5.2 Einsatzort im eigenen Gebäude, Zugang über Treppenraum in ein anderes Geschoss

(Zugang über den Treppenraum selbst)

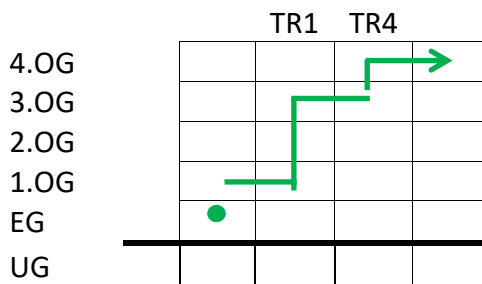


(Überwachungsbereich ist der Treppenraum selbst)



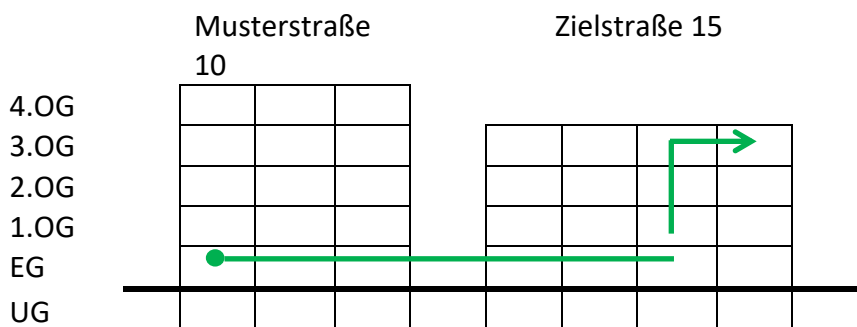
In jedem Geschoss, in dem ein Melder sitzt, wird der Einsatzweg wieder ausgeschwenkt

5.3 Einsatzort im eigenen Gebäude, Zugang über mehrere Treppenträume in ein anderes Geschoss

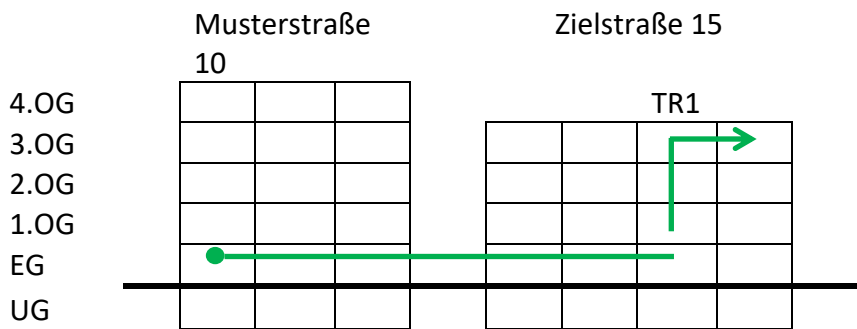


Es werden nur die Treppenträume (mit ihren Bezeichnungen) schematisch dargestellt, über die der Einsatzweg führt.

5.4 Einsatzort in einem anderen Gebäude



Das Objekt hat mehrere Gebäude. Das Nebengebäude hat nur einen Treppenraum. FIZ in „Musterstraße 10“, der Einsatzort liegt in „Zielstraße 15“.



Das Objekt hat mehrere Gebäude. Das Nebengebäude hat mehrere Treppenträume. FIZ in „Musterstraße 10“, der Einsatzort liegt in „Zielstraße 15“ und muss über den TR1 begangen werden.

6 Feuerwehr-Laufkarten für Sprinkleranlagen- Allgemeines

Nach VdS CEA 4001 sind elektrische Einrichtungen zur Meldung des Ansprechens von Sprinkleranlagen entweder

- **Alarmdruckschalter** oder
- **Strömungsmelder.**

Diese beiden Begriffe sind grundsätzlich in den entsprechenden Laufkarten zu verwenden.

Eine Sprinkleranlage besteht aus einer oder mehreren **Sprinklergruppen**, die jeweils über eine Alarmventilstation verfügen. Das Ansprechen der Alarmventilstation einer Sprinklergruppe wird durch den zugehörigen Alarmdruckschalter als elektrische Alarmierungseinrichtung an die BMZ weitergeleitet.

Der **Löschbereich** einer Sprinklergruppe ist entweder nicht unterteilt oder in mehrere Teil-Lösch-bereiche (**Zonen**) unterteilt. Alle Zonen sind mit zugehörigen Strömungsmelder als elektrische Alarmierungseinrichtung versehen. Sie leiten den Alarm aus der jeweiligen Zone, in dem ein Sprinkler ausgelöst hat, an die BMZ weiter.

Das heißt, wenn eine Sprinklergruppe in Zonen unterteilt ist, stehen bei der Auslösung eines Sprinklers immer zwei Alarme an der BMZ an, der Alarm des Alarmdruckschalters der Sprinklergruppe und der Alarm des Strömungsmelders der betroffenen Zone (Löschbereich).

6.1 Feuerwehr-Laufkarten für Alarmdruckschalter

Für den Alarmdruckschalter einer jeden Sprinklergruppe wird eine Meldergruppe mit zwei Feuerwehr-Laufkarten benötigt (A- und B-Laufkarte). Diese Laufkarten werden neben der zugehörigen Meldergruppen-Nummer zusätzlich mit den Buchstaben „A“ und „B“ gekennzeichnet (z.B. 25 A und 25 B).

A-Laufkarte (Löschbereich)

Der Buchstabe A kennzeichnet die klassische Laufkarte. Auf dieser ist der gesamte Löschbereich dieser Sprinklergruppe und der/die Laufweg(e) zu diesem Bereich dargestellt.

Ein Löschbereich kann mehrere Geschosse einbeziehen. Die Rückseite dieser Laufkarte umfasst dann mehrere Grundrisse.

Auf den Informationsleisten der A-Laufkarte ist grundsätzlich folgendes zu nennen:

- unter Geschoss: die Lage der Löschbereiche dieser Sprinklergruppe
- unter Melderart: das alarmgebende Element: i. d. R. "Alarmdruckschalter" (*nicht: Sprinklerkontakt!*)
- unter Bemerkung: die Nummer der zugehörigen Sprinklergruppe

Beispiel:

Geschoss:	Melderart:	Bemerkung:
1.UG – 2.OG	Alarmdruckschalter	Sprinklergruppe 2

B-Laufkarte (Weg zur Sprinklerzentrale- SPZ)

Auf der B-Laufkarte ist der Weg von der FIZ bis zur Alarmventilstation der ausgelösten Sprinklergruppe bzw. bis zu deren Absperrschieber dargestellt. In der Regel ist dies der Weg zur SPZ (Bsp. 1), bzw. der Weg zum Absperrschieber (Bsp. 2), wenn sich dieser nicht in einer SPZ befindet.

Die B-Laufkarte bezieht sich auf die SPZ. In der Kopfzeile der B-Laufkarte ist grundsätzlich folgendes zu nennen:

- unter Geschoss: die Lage (Geschoss) der Sprinklerzentrale
- unter Raum: SPZ
- unter Melderart: das alarmgebende Element: "Alarmdruckschalter"
- unter Bemerkung: „Weg zur SPZ“ und die Nummer der zugehörigen Sprinklergruppe

Beispiel 1:

Geschoss:	Raum:	Melderart:	Bemerkung:
1.UG	SPZ	Alarmdruckschalter	Weg zur SPZ Sprinklergruppe 2

Beispiel 2:

Geschoss:	Raum:	Bemerkung:
8.OG	Technikzentrale	Weg zum Absperrschieber Sprinklergruppe 2

Darstellung des Alarmdruckschalters

Auf der Rückseite der B-Laufkarte ist der Alarmdruckschalter in der SPZ bei der entsprechenden Alarmventilstation als **rot** ausgefüllter Kreis (automatischer Melder) einzuzeichnen.

Vor Ort in der Sprinklerzentrale ist der Alarmdruckschalter mit der Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer zu beschriften (z. B.: 25/1).

6.2 Feuerwehr-Laufkarten für Strömungsmelder

Ist eine Sprinklergruppe in mehrere Zonen (Teil-Löschbereiche) unterteilt, ist für den Strömungsmelder einer jeden Zone eine Meldergruppe mit nur einer Feuerwehrlaufkarte vorzusehen, auf welcher der jeweilige Löschbereich und der Weg dorthin dargestellt ist. Eine Laufkarte für den Weg zur SPZ entfällt, da zusammen mit der Meldergruppe des Strömungsmelders immer auch die Meldergruppe des Alarmdruckschalters der Sprinklergruppe einläuft.

In der Kopfzeile ist grundsätzlich folgendes zu nennen:

- unter Geschoss: die Lage des Löschbereichs
- unter Melderart: das alarmgebende Element: "Strömungsmelder"
- unter Bemerkung: die Nummer der zugehörigen Sprinklergruppe

Beispiel:

Geschoss:	Melderart:	Bemerkung:
2.OG	Strömungsmelder	Sprinklergruppe 2

Darstellung des Strömungsmelders:

Das Einzeichnen des Strömungsmelders im Grundriss entfällt, da dieses alarmgebende Element von der Feuerwehr nicht direkt kontrolliert wird.

6.3 Zoneneinteilung einer Sprinklergruppe

Um die Zusammenhänge zwischen der Sprinklergruppe und den unterteilten Zonen zu verstehen, ist auf den betreffenden Laufkarten:

- A-Laufkarte des Alarmdruckschalters der Sprinklergruppe
- B-Laufkarte des Alarmdruckschalters der Sprinklergruppe
- allen Laufkarten der Strömungsmelder der einzelnen Zonen

eine Übersicht aufzunehmen, aus der die alarmgebenden Elemente, die Nummer der Meldergruppen und die örtliche Lage hervorgehen.

Beispiel 1:

Sprinklergruppe 2		
Strömungsmelder:		
MG 45	Zone 2.OG Süd	
MG 44	Zone 2.OG Nord	
MG 43	Zone EG West	
MG 42	Zone EG Ost	
Alarmdruckschalter:		
MG 25 B	Sprinklergruppe 2	SPZ

Beispiel 2:

Sprinklergruppe 1		
Strömungsmelder:		
MG 145	Zone 1.3	2.OG
MG 144	Zone 1.2	1.OG
MG 143	Zone 1.1	EG
Alarmdruckschalter:		
MG 25 B	Sprinklergruppe 1	SPZ

6.4 Unterteilung einer Sprinklergruppe mit einer oder mehreren Tandemstationen

Die Tandem-Ventilstation trennt den nachgelagerten Trocken-Sprinklergruppen-Teil von der Nass-Sprinklergruppe. An der Tandem-Ventilstation befindet sich der Absperrschieber für den Trocken-Sprinklergruppen-Teil.

Ist die Tandem-Ventilstation mit einem Alarmdruckschalter ausgestattet, ist in der Laufkarte des Tandem-Sprinklergruppen-Teils der zugehörige Löschbereich darzustellen und der Alarmdruckschalter der Tandem-Ventilstation (mit Absperrschieber) einzutragen (roter Punkt). Der Alarmdruckschalter der Tandem-Ventilstation benötigt keine Trennung in A- und B-Karte. In der Kopfzeile der Laufkarte des Alarmdruckschalters der Tandem-Ventilstation ist unter Bemerkung auf die **Tandem-Anlage** hinzuweisen.

Beispiel:

Geschoss:	Raum:	Melderart:	Bemerkung:
EG	Kaltlagerhalle	Alarmdruckschalter	Sprinklergruppe 2 Tandem-Anlage

Um die Zusammenhänge zwischen der Nass-Sprinklergruppe und dem Trocken-Sprinklergruppen-Teil (Tandem-Anlage) zu verstehen, sind auf den betreffenden Laufkarten:

- A-Laufkarte des Alarmdruckschalters der Sprinklergruppe (Löschbereich)
- B-Laufkarte des Alarmdruckschalters der Sprinklergruppe (Weg zur SPZ)
- Laufkarte des Tandem-Sprinklergruppen-Teils (Löschbereich und Lage Alarmdruckschalter)

eine Übersicht aufzunehmen, aus der die alarmgebenden Elemente, die Nummer der Meldergruppen und die örtliche Lage hervorgehen.

Beispiel:

Sprinklergruppe 1		
Alarmdruckschalter Tandem-Teil		
MG 143	EG Ost – Kaltlagerhalle	
Alarmdruckschalter:		
MG 25 B	Sprinklergruppe 1	SPZ

7 Meldung bei Ansprechen einer Gas-Löschanlage

Die Auslösung einer Gas-Löschanlage muss auf eine zusätzliche Meldergruppe geschaltet werden. So kann zweifelsfrei erkannt werden, dass die Löschanlage ausgelöst hat. Ist eine Löschanlage in mehrere Löschbereiche unterteilt, ist für jeden Löschbereich eine Meldergruppe zu vergeben.

Auf der Feuerwehr-Laufkarte der Meldergruppe, die die Auslösung der Gas-Löschanlage anzeigt, ist der Löschbereich (gelb umrandet und schraffiert) und der Laufweg zum Löschbereich darzustellen.

In der Kopfzeile ist unter Melderart und Bemerkung grundsätzlich folgendes zu nennen:

- Melderart: "Auslösung Gas-Löschanlage"
- Bemerkung: Die Art der jeweiligen Löschanlage:
z. B. "Stickstoff-Löschanlage" oder „CO₂-Löschanlage“

Beispiel:

Melderart:	Bemerkung:
Auslösung Gas-Löschanlage	CO2- Löschanlage

Befindet sich die Löschmittelzentrale (LMZ) in unmittelbarer Nähe des Löschbereiches (selbes Geschoss und im Bereich des Detailplanes) ist dieser Raum/Bereich im Detailplan mit dem Hinweis „LMZ“ zu **LMZ** versehen:

Befindet sich die Löschmittelzentrale nicht im Darstellungsbereich der entsprechenden Laufkarte ist auf deren Standort (Geschoss / Gebäudebereich) in der Kopfzeile unter Bemerkung hinzuweisen.

Beispiel:

Melderart:	Bemerkung:
Auslösung Gas-Löschanlage	CO2- Löschanlage LMZ im 1.UG

Bei Gas-Löschanlagen ist eine Unterteilung in Laufkarte A und B nicht erforderlich. Sind mehrere Löschbereiche vorhanden, gelten die oben genannten Ausführungen für jeden Löschbereich entsprechend.

7.1 Räume mit Brandmeldern und Gas-Löschanlage

Feuerwehrlaufkarten von Brandmeldern, die sich in Räumen befinden, die mit Gas-Löschanlage geschützt sind und ihren Alarm an die Brandmeldezentrale (und entsprechend auch an das Feuerwehranzeigetableau) melden, müssen in der Kopfzeile unter Bemerkung einen Hinweis auf die Gas-Löschanlage haben.

Beispiel:

Melderart:	Bemerkung:
Automatischer Melder	Achtung: Bereich mit Gas-Löschanlage

8 Prüfung und Freigabe

Vor der Feuerwehr-Abnahme der Brandmeldeanlage müssen einzelne Entwürfe der Laufkarten mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Muster zur Freigabe sind in digitaler Form im PDF-Format an die Brandschutzdienststelle (kreisbrandmeister@ostalbkreis.de) zu senden. **Befindet sich das Objekt im Stadtgebiet Schwäbisch Gmünd oder im Stadtgebiet Aalen, erfolgt die Abstimmung zwischen der Brandschutzdienststelle im LRA und der Freiwilligen Feuerwehr Schwäbisch Gmünd bzw. der Freiwilligen Feuerwehr Aalen.**

Nach erfolgter Prüfung wird die Freigabe durch die jeweilige Stelle erteilt.

Der Mustersatz muss jeweils ein Exemplar von Standard-, Doppelböden- und Zwischendeckenmeldern, Feuerlöschanlagen, Rauchansaugsystemen und, wenn vorhanden, sämtliche Sonderlösungen (z.B. besondere Zugänglichkeit) beinhalten.

Zur Feuerwehrabnahme der BMA empfiehlt es sich, Vorabzüge in Papierform an der FIZ bereitzuhalten, da ggf. noch Änderungen / Korrekturen erfolgen müssen.

Nach erfolgter Abnahme und Aufschaltung auf die Leitstelle der Feuerwehr sind die Feuerwehr-Laufkarten unverzüglich in der beschriebenen Form herzustellen und gegen die Vorabzüge an der FIZ zu tauschen.

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Ostalbkreis
Brand- und Katastrophenschutz
Kreisbrandmeister